



# **RVaktuell**

**Fachzeitschrift und amtliche Mitteilungen  
der Deutschen Rentenversicherung**

**4/2022**

# Inhaltsverzeichnis

## **Matthias Römer**

Ein Blick zurück: Kapitaldeckung in der gesetzlichen Rentenversicherung ..... 4

Aus der Tätigkeit des BSG im Jahr 2021 ..... 10

Aus Politik und Gesellschaft ..... 14

## **Dr. Dana Matlok**

54. Richterwoche – „Corona-Pandemie: Rechtsstaat, Sozialstaat“ ..... 20

## **Dr. Jürgen Faik**

Jahrestagung 2022 des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung am 23. und 24.6.2022 in Berlin ..... 22

## **Jens Löwedej**

Bundesvertreterversammlung tagte in Freiburg ..... 25

## **Bekanntmachung**

Änderung der Satzung ..... 29

## **Bekanntmachung**

Bekanntmachung der personellen Veränderungen in den Gremien der Selbstverwaltung nach §§79, 88 Sozialversicherungswahlordnung (SVWO) für den Zeitraum 07.05.-31.08.2022 ..... 30

Grafik des Monats ..... 31

Aktuelle Zahlen ..... 32

Aus der Fachliteratur ..... 34

Blick in die Zeitschriften ..... 36

Wir bieten an ..... 39

# Impressum

Das Internetangebot [www.RVaktuell.de](http://www.RVaktuell.de) wird herausgegeben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch Gundula Roßbach, Präsidentin.

Erscheinungsdatum der RVaktuell 4/2022 ist der **31.10.2022**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und besitzt Dienstherrnfähigkeit (§ 29 SGB IV in Verbindung mit § 143 Absatz 1 SGB VI).

## Redaktionsleitung

Dr. Dirk von der Heide

## Redaktion

Heike Nielsen (verantwortliche Redakteurin) [RVaktuell@drv-bund.de](mailto:RVaktuell@drv-bund.de)

## Anschrift

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation  
Redaktion RVaktuell  
10704 Berlin

# Ein Blick zurück: Kapitaldeckung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die aktuelle Diskussion um die Einführung einer teilweisen Kapitaldeckung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) wirft viele Fragen hinsichtlich der konkreten Umsetzung auf. Ein Rückblick auf die Umsetzung der Kapitaldeckung in den Anfangsjahren der gesetzlichen RV zeigt, dass eine Reihe von Fragen z.B. nach der Höhe des Kapitalstocks und der Verwendung des Deckungskapitals, die sich heute wieder stellen, in der Vergangenheit auf sehr unterschiedliche Weise beantwortet wurden.

## 1. Aussagen im Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag der SPD, Grünen und FDP sprach sich im Herbst 2021 für die Einführung einer teilweisen Kapitaldeckung in der gesetzlichen RV aus:

„[Wir] werden (...) zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und Rentenbeitragssatz in eine teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung einsteigen. Diese teilweise Kapitaldeckung soll als dauerhafter Fonds von einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Stelle professionell verwaltet werden und global anlegen. Dazu werden wir in einem ersten Schritt der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2022 aus Haushaltsmitteln einen Kapitalstock von 10 Milliarden Euro zu führen.“

In der öffentlichen Diskussion wurde bereits mehrfach auf die vielen offenen Fragen bei der Umsetzung hingewiesen. Es stellt sich insbesondere die Frage, wie die zusätzliche Kapitaldeckung zur Stabilisierung von Rentenniveau und Beitragssatz beitragen sollen und – daraus folgend – die Fragen nach Größe und Aufbau des Kapitalstocks<sup>1</sup>. Neben den Fragen der konkreten Umsetzung, wurde in der Diskussion auch auf den Zeitpunkt der Einführung angesichts der geburtenstarken Jahrgänge im baldigen Rentenalter hingewiesen. Ebenfalls wird zudem auf die lange Vorlaufzeit des Ansparens hingewiesen, um eine „Rentenlücke“ zu schließen<sup>2</sup>.

In der Diskussion um die konkrete Umsetzung einer teilweisen Kapitaldeckung in der gesetzlichen RV lohnt ein Blick zurück. In den Jahrzehnten nach Einführung der gesetzlichen RV wurde diese bereits teilweise im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die Umsetzung fiel dabei im Laufe der Jahrzehnte sehr unterschiedlich aus und zeigt, dass eine Reihe von Fragen, die sich auch heute wieder stellen, bereits auf verschiedene Weise beantwortet wurden.

## 2. Finanzierung

Seit dem Jahr 1969 wird die gesetzliche RV im Rahmen des Umlageverfahrens finanziert<sup>3</sup>. Die laufenden Einnahmen eines Jahres decken die Ausgaben des gleichen Jahres.

### Matthias Römer

Matthias Römer ist Mitarbeiter im Dezernat Entwicklungsfragen der Sozialen Sicherheit und Altersvorsorge in der Abteilung Forschung und Entwicklung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

1: S. z.B. Pimpertz, Schüler, (2022): Kapitaldeckung in der gesetzlichen Rente und privaten Altersvorsorge. Offene Fragen für die neue Legislaturperiode; In: Gutachten im Auftrag der INSM - Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Köln.

2: S. z.B. Börsch-Supan, 19.5.2022, [www.wiwo.de/politik/deutschland/debatte-um-renteneintritt-die-rente-mit-70-ist-grober-unfug/28358958.html](http://www.wiwo.de/politik/deutschland/debatte-um-renteneintritt-die-rente-mit-70-ist-grober-unfug/28358958.html) (abgerufen am 27.6.2022).

3: Mit der Rentenreform von 1957 wurden die Weichen in Richtung Umlageverfahren gestellt, das dann ab 1969 endgültig praktiziert wurde.; vgl. Roßbach (2022): 65 Jahre umlagefinanzierte Rentenversicherung. In: Bericht für die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund am 22. Juni 2022.

Abgesehen von einer Reserve zur Kompensation konjunktureller Einnahmeschwankungen („Nachhaltigkeitsrücklage“, früher „Schwankungsreserve“) werden keine Rücklagen gebildet. Seit August 2004 ist für die Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage ein Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben zu eigenen Lasten festgelegt: Fällt die Nachhaltigkeitsrücklage voraussichtlich unter die Höhe von 0,2 Monatsausgaben am Ende eines Jahres, wird der Beitragssatz erhöht. Übersteigt die Nachhaltigkeitsrücklage aller Voraussicht nach am Ende eines Jahres die Höhe von 1,5 Monatsausgaben, ist der Beitragssatz grundsätzlich zu senken; diese Regelung ist allerdings nach geltendem Recht bis 2025 ausgesetzt. Die Ausgaben ergeben sich überwiegend aus den gewährten Leistungen für eine Alters-, Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente. Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus Beiträgen sowie Bundes- und Steuerzuschüssen. Die Beitragseinnahmen werden dabei durch den Beitragssatz und die versicherte Lohnsumme bestimmt. Bei der Beitragssatzhöhe wird nicht nach individuellen Merkmalen (z.B. Geburtsjahr) unterschieden. Außerdem geht man von einem Fortbestand der Versicherung und dem Eintritt künftiger Generationen in die Versicherung aus.

Im Gegensatz zum Umlageverfahren, werden in einem kapitalgedeckten Finanzierungsverfahren grundsätzlich die Einnahmen für den Aufbau eines Kapitalstocks verwendet, um daraus, unter Berücksichtigung von möglichen Erträgen, später Renten zu zahlen. Da die gesetzliche RV nicht immer ausschließlich umlagefinanziert war, lohnt ein Vergleich mit früheren Finanzierungsverfahren. Für einen Vergleich unterschiedlicher Finanzierungsverfahren schlägt Thullen (1977) eine Klassifikation von verschiedenen Finanzierungsverfahren nach zwei Merkmalen vor: Länge des Deckungsabschnittes (d.h. der Zeitraum, für den der Beitragssatz festgelegt wird), und die gewünschte Höhe des Kapitalstocks am Ende dieses Deckungsabschnittes<sup>4</sup>. Für das aktuelle Umlageverfahren der gesetzlichen RV beträgt der Deckungsabschnitt ein Jahr und die Höhe der Reserve am Ende des Deckungsabschnitts, abgesehen von der Nachhaltigkeitsrücklage, null. Das war nicht immer Fall.

### 3. Ein Blick zurück

Im Jahr 1889 wurde die gesetzliche RV mit dem Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (IuAVG) in Deutschland eingeführt. In §20 IuAVG wird die Beitragssatzberechnung wie folgt festgelegt<sup>5</sup>:

„Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds, die durch Erstattung von Beiträgen voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligen sein werden.“

Der Beitragssatz sollte zunächst für zehn Jahre festgelegt werden<sup>6</sup>. Bis zum Ende dieses Deckungsabschnitts sollte sich ein Kapitalstock ansammeln, der alle in diesen zehn Jahren neu gewährten Renten deckt. Das bedeutet: Sollte es zur Einstellung der Versicherung kommen, dann könnten alle Renten für deren gesamte Laufzeit durch Verzehr des Kapitalstocks unter Berücksichtigung der Erträge bedient werden. Daneben sollte ein Reservefonds aufgebaut werden. Dieser sollte 20% der „in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten“ betragen<sup>7</sup>. Im Gegensatz zum Kapitalstock sollte der Reservefonds nicht verzehrt werden<sup>8</sup>.

4: Thullen (1977), *Mathematische Methoden der Sozialen Sicherheit*. Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe.

5: Das Gesetz wurde am 22.6.1889 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1.1.1891 in Kraft.

6: S. § 20 IuAVG.

7: S. §21 IuAVG.

8: Aus §21 IuAVG: „Der Reservefonds sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.“

Sobald er den angestrebten Umfang erreicht hätte, sollten nur seine Erträge zur Senkung des Beitragssatzes bzw. zur Kompensation von Beitragsausfällen genutzt werden<sup>9</sup>. Dieser mögliche Verwendungszweck wurde im IuAVG allerdings nicht explizit erwähnt.

Der Aufbau des Kapitalstocks erfolgt durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber<sup>10</sup>. Die Beiträge dienen, neben der Deckung laufender Kosten, zum Aufbau eines Kapitalstocks zur lebenslangen Finanzierung der in dem 10-Jahreszeitraum Neubewilligten Renten, nicht jedoch der erworbenen Anwartschaften der Versicherten, die mit Ende des Deckungsabschnittes noch nicht in Rente gegangen sind. In diesem Finanzierungsverfahren wird deutlich, dass die Anwartschaften der Versicherten, die noch im Erwerbsleben verbleiben, nicht kapitalgedeckt sind. Bei Einstellung der Versicherung wären ausschließlich die bereits bewilligten Renten kapitalgedeckt. Das Finanzierungsverfahren wurde zum Zeitpunkt der Einführung „Kapitaldeckungsverfahren“ genannt. In der Literatur wird auch von der „Rentenwertumlage“ gesprochen, weil es sich um ein „Umlageverfahren der Deckungskapitale“ oder „Rentenwertumlageverfahren“ handelt, da der Fokus auf der Bildung eines Kapitalstocks zur Deckung der laufenden Renten liegt<sup>11</sup>. Unabhängig von den Begrifflichkeiten ist aber festzuhalten, dass mit dem 1889 eingeführten „Kapitaldeckungsverfahren“ in der gesetzlichen RV keine Deckung aller Rentenanwartschaften angestrebt wurde, sondern der Aufbau eines Kapitalstocks, der die laufenden Renten sowie die in dem jeweiligen 10-Jahresabschnitt neu zu bewilligenden Renten abdeckt.

Bereits zehn Jahre nach der Einführung gab es eine Reform der Beitragssatzberechnung. Es zeigte sich, dass einzelne Versicherungsanstalten in finanzielle Nöte<sup>12</sup> gerieten. Man ging zudem davon aus, dass im Rahmen des bis dahin praktizierten Kapitaldeckungsverfahrens („Rentenwertumlage“), aber auch bei Umstieg auf ein Umlageverfahren zukünftig deutlich höhere Beiträge als bisher nötig seien<sup>13</sup>. Das sollte möglichst vermieden werden.

Im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetz (IVG) vom 13.7.1899 wurde die Beitragssatzberechnung (§ 32 Abs.2 IVG) wie folgt gefasst<sup>14</sup>:

„Die Beiträge sind so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Kapitalwerthe der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Beträge der Renten, die Beitragserstattungen und die sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten.“

Diese Art der Beitragssatzberechnung unterschied sich von der bisherigen Berechnung. Bisher gab es einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren, nun sollte der Beitragssatz unbegrenzt gelten – ohne jedoch, dass eine Änderung grundsätzlich ausgeschlossen wurde<sup>15</sup>. Bisher war der angestrebte Kapitalstock am Ende eines Deckungsabschnittes festgelegt – in Höhe der neugewährten und laufenden Renten. Über die Höhe des nun angestrebten Kapitalstocks gibt es unterschiedliche Auffassungen. Eine Reihe von Autoren sehen in der Neufassung der Beitragssatzberechnung im IVG eine stärkere Hinwendung zur Kapitaldeckung. Das wird bereits an der Namensgebung für das Finanzierungsverfahren ab 1900 deutlich. Im Gesetzentwurf wird von dem Finanzierungsverfahren als Prämienverfahren oder Verfahren der allgemeinen Durchschnittsprämie gesprochen, weil nun von einem zeitlich unbegrenzten Deckungsabschnitt mit einer konstanten Prämie ausgegangen wurde. Eine oft zitierte damalige Kommentierung von Heinrich Rosin sprach hingegen von

- 9: Verhandlungen des Reichstages, 7. Legislaturperiode – IV Session 1888/89, Fünfter Band, Zweiter Anlageband S.1102 (Aktenstück 141, Bericht der sechsten Kommission).
- 10: Der Reichszuschuss betrug 50 Reichsmark pro laufender Rente (§ 26 IuAVG).
- 11: S. Thullen, a.a.O, S. 139.
- 12: Verhandlungen des Reichstages, 10. Legislaturperiode – I. Session 1898/1900, Erster Anlageband, Nr.93 Denkschrift zum Entwurf eines Invalidensicherungsgesetzes, S.759.
- 13: Ibid., S.798.
- 14: Das Gesetz trat am 1.1.1900 in Kraft.
- 15: Im Gesetz wurde die Beiträge pro Lohnklasse zunächst für zehn Jahre festgelegt. S. §32 Abs.1 IVG.

einer Anwartschaftsdeckung seit dem Gesetz zur Invalidenversicherungsgesetz von 1899, d.h. einer Kapitaldeckung nicht nur der laufenden, neu bewilligten Renten, sondern auch der Anwartschaften von Versicherten<sup>16</sup>. Ähnlich äußerten sich auch spätere Autoren. Beispiele dafür sind Köhler in: Ruland (1990, S.64): „Zugleich modifizierte man für die Beitragsbemessung das Kapitaldeckungsverfahren zu einem Prämienverfahren (Anwartschaftsdeckungsverfahren): § 32 Abs. 2 IVG bestimmte, daß nunmehr alle Kapitalwerte der Renten, Erstattungsansprüche und sonstiger Aufwendungen gedeckt sein mußten und nicht mehr nur die Leistungen, die in der jeweiligen Beitragsperiode vorrausichtlich anfielen.“<sup>17</sup>

Ähnlich äußerte sich Haerendel in: Rische, Schmähl (2012, S. 17): „(...) das periodenweise Kapitaldeckungsverfahren des IAVG wurde zum Verfahren der allgemeinen Durchschnittsprämie hin erweitert, das heißt, es mussten nun mehr nicht nur die Leistungen, sondern auch alle Kapitalwerte der Renten, Erstattungsansprüche und sonstigen Aufwendungen der Periode gedeckt sein, was dem zeitgenössischen Ideal der Anwartschaftsdeckung entsprach.“<sup>18</sup>

Diese scheinbar stärkere Hinwendung zur Kapitaldeckung wurde jedoch bereits zur damaligen Zeit aus Sicht der Versicherungsmathematik grundsätzlich anders eingeschätzt: „Das allgemeine Prämienverfahren wie es in der deutschen Invalidenversicherung ohne Trennung der Generationen auftritt, liefert nämlich keine Anwartschaftsdeckung.“<sup>19,20</sup>

Auch Rosin, der Autor der oft zitierten Kommentierung, räumt das in einer späteren Veröffentlichung ein<sup>21</sup>. Dennoch wird auch in aktuelleren Dokumenten, wie bereits erwähnt, von einer Anwartschaftsdeckung gesprochen. Darauf verweist beispielsweise Thullen (1980, S.92): „Die Anwendung des Verfahrens der allgemeinen Durchschnittsprämie etwa auf ein neu zu gründendes Rentensystem kann zwar zu einer starken Kapitalanhäufung führen, doch ist dies keine Eigentümlichkeit des Verfahrens, das nicht mit der Anwartschaftsdeckungsverfahren (der vollen Kapitalisation) verwechselt werden darf, wie es nicht selten auch in offiziellen Dokumenten geschieht.“<sup>22</sup> Aus empirischer Sicht zeigt sich, dass es zu einer starken Kapitalakkumulation bis 1911 kam<sup>23</sup>.

Ohne den empirischen Kapitaldeckungsgrad, der sich aus der Neufassung der Beitragssatzberechnung in §32 Abs. 2 IVG ergibt, abschließend zu beurteilen, lässt sich aus theoretischer Sicht sagen, dass ein Finanzierungsverfahren der allgemeinen Durchschnittsprämie jeden Grad der Kapitaldeckung zulässt - von Null im Rahmen eines Umlageverfahrens bis zu einer vollständigen Kapitalisation<sup>24</sup>.

Im Jahr 1911 wurde der Paragraph zur Beitragssatzberechnung in der Reichversicherungsordnung neu gefasst, aber die Berechnung blieb unverändert<sup>25</sup>. Es blieb beim Verfahren der allgemeinen Durchschnittsprämie, wie zuvor beschrieben, dass keinen Grad der Kapitalisation eindeutig festlegt. Nach dem 1. Weltkrieg und der Inflation wurde der Kapitalstock weitgehend entwertet. In der Zwischenkriegszeit wurden keine grundsätzlich neuen Finanzierungsverfahren eingeführt. Zu Beginn der Zwanziger Jahre gab es kurzzeitig ein Umlageverfahren<sup>26</sup>, bevor man zu Beginn der Dreißiger Jahre wieder zum Finanzierungsverfahren der allgemeinen Durchschnittsprämie zurückkehrte<sup>27</sup>. Die bisherigen Ausführungen bezogen sich auf die Arbeiterrentenversicherung. Das Finanzierungsverfahren der 1911 neu gegründeten Angestelltenversicherung war das Verfahren der allgemeinen Durch-

- 16: S. Rosin (1905), Recht der Arbeiterversicherung (Zweiter Band). Berlin: Guttentag. S. 445.
- 17: S. S. 64 in Köhler (1990), Entwicklungslinien der 100jährigen Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung: Die Zeit von 1891 -1957, S. 51-92 In: Ruland (1990) Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. Luchterhand.
- 18: S. Haerendel (2000), Die Gesetzliche Rentenversicherung von den Anfängen bis zum wiedervereinigten Deutschland. In: Eichenhofer, Rische, Schmähl (2012) Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Luchterhand (2. Auflage), S. 17.
- 19: S. S. 194 in Loewy, Alfred (1909) Deckungsmittel der sozialen Versicherung, In: Manes (1909) Versicherungswörterbuch (Ergänzungsband), S. 180-196.
- 20: In der Diskussion über den empirischen Grad der Kapitaldeckung nach 1900 wird auf die fehlende Trennung der Generationen hingewiesen. In den Verhandlungen des Reichstages, 10. Legislaturperiode - I. Session 1898/1900, Erster Anlageband, Nr.93, Denkschrift zum Entwurf eines Invalidensicherungsgesetzes, wird auf S. 788 der nötige Beitragssatz für die erste Generation aufgrund des Versicherungsbeginns im höheren Lebensalter berechnet und auf alle kommenden Generationen umgelegt. Alle künftigen Generationen tragen daher die Mehrkosten für die erste Generation mit. Das bedeutet aber auch, dass bei Einstellung der Versicherung ein Fehlbetrag entsteht, d.h., die Anwartschaften der Versicherten sind nicht vollständig gedeckt, was in einem Anwartschaftsverfahren nötig wäre.
- 21: S. Rosin (1914), Prämienverfahren und Anwartschaftsdeckung. In: Monatschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung, 2. Jahrgang, Nr. 1/2, S.95-107. Vgl. S. 102.
- 22: S. dazu auch Manow (2000), Kapitaldeckung oder Umlage: Zur Geschichte einer anhaltenden Debatte. In: Fisch, Haerendel (2000) Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland. Duncker & Humboldt, der auf Mörschel (1990), Die Finanzierungsverfahren in der Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Deutsche Rentenversicherung (9-10/1990). S. 619-661 verweist. Mörschel (1990, S.627) schreibt: „Die in der Literatur vielfach geäußerte Ansicht, daß das 1900 eingeführte Finanzierungsverfahren der allgemeinen Durchschnittsprämie ein Anwartschaftsdeckungsverfahren gewesen sei, ist daher nicht richtig.“

schnittsprämie<sup>28</sup>. Auch hier gab es einen zwischenzeitlichen Umstieg auf ein Umlageverfahren in den Jahren der Inflation<sup>29</sup>.

#### 4. Vergleich der Finanzierungsverfahren

Die Klassifikation der Finanzierungsverfahren nach Länge des Deckungsabschnitts und angestrebtem Umfang des Kapitalstocks am Ende des Deckungsabschnitts ist auch geeignet, die Entwicklung des Finanzierungsverfahrens der gesetzlichen RV nach dem 2. Weltkrieg und die Unterschiede zu seiner Ausgestaltung Ende des 19. Jahrhunderts aufzuzeigen. Zunächst wurden die Leistungen der Angestellten- und Arbeiterversicherung durch ein Umlageverfahren finanziert<sup>30</sup>. Erst mit der Rentenreform von 1957 kam es mit dem Übergang auf das sog. Abschnittsdeckungsverfahren zu einer wesentlichen Änderung des Finanzierungsverfahrens. Danach war der Beitragssatz für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren so festzulegen, dass die Einnahmen zur Deckung der in diesem Zeitraum zu erwartenden Rentenausgaben ausreichen; die komplette Deckung der laufenden Renten für deren gesamte Laufzeit durch einen entsprechenden Kapitalstock wurde dagegen nicht mehr angestrebt. Allerdings sollten die Beitragseinnahmen auch sicherstellen, dass am Ende des Deckungsabschnitts eine Reserve in Höhe von einer Jahresausgabe angespart war. Eine Übersicht der Unterschiede in den Finanzierungsverfahren der gesetzlichen RV im Zeitverlauf zeigt Tabelle 1.

23: S. Mörschel (1990), S. 628.  
 24: S. Thullen (1977, S.147).  
 25: Vgl. Reichversicherungsordnung (RVO) vom 19.7.1911 – S. § 1389: „Zur Festsetzung der Höhe der Beiträge wird für die Gesamtheit der Versicherten der jährliche Durchschnittsbetrag berechnet. Er ist so zu bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle zukünftigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten zu bestreiten.“  
 26: S. Mörschel (1990), S. 631.  
 27: Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden, der Angestellten- und der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7.12.1933.  
 28: Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20.12.1911. Besonderheit war die Trennung nach Generationen bei der Beitragssatzberechnung. S. Loewy, Alfred (1914) „Nachschrift zu vorstehender Abhandlung“ In: Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung, 2 Jahrgang, Nr. 1/2. Vgl. S.106.  
 29: Mörschel (1990), S. 641.  
 30: Mörschel (1990), S. 653.

Tabelle 1: Unterschiede in den Finanzierungsverfahren der gesetzlichen RV im Zeitverlauf

Finanzierungsverfahren	Deckungsabschnitt für Beitragssatzberechnung	Höhe des Vermögens am Ende des Deckungsabschnitts	Wann?	Wer bringt die Mittel auf?	Verwendung der Mittel
Kapitaldeckungsverfahren	10 Jahre	Barwert der laufenden Renten	1889-1899	Versicherte und Arbeitgeber	Verzehr von Reserven Nur Erträge bei Reservefonds
Allgemeine Durchschnittsprämie	Unbegrenzt	Nicht festgelegt	Ab 1900		Verzehr von Reserven
Abschnittsdeckungsverfahren	10 Jahre	Ausgaben eines Jahres	Ab 1957		Verzehr von Reserven
Umlageverfahren	1 Jahr	Ausgaben in Monaten (unterschiedliche Grenzwerte im Zeitverlauf). Aktuell: 0,2 bis 1,5 Monatsausgaben.	Ab 1969		Verzehr von Reserven



## 5. Aktuelle Diskussion und der Blick zurück

In der derzeitigen Diskussion wird oft auf die vielen offenen Fragen zur konkreten Umsetzung einer teilweisen Kapitaldeckung in der gesetzlichen RV hingewiesen. Aktuell sollen der RV in einem ersten Schritt zehn Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden. Eine konkretes Sicherungs- oder Beitragsziel einer solchen teilweisen Kapitaldeckung wurde bisher noch nicht offiziell genannt. Das lässt demnach noch keine Rückschlüsse auf die nötige Größe des künftigen Kapitalstocks zu.

Aus historischer Sicht zeigt sich zunächst, dass es innerhalb der gesetzlichen RV stets auch nur eine teilweise Kapitaldeckung gab. Zu Beginn der gesetzlichen RV gab es ein klar definiertes Ziel für die Höhe des Kapitalstocks – der Wert der in einem Deckungsabschnitt neu gewährten Renten während ihrer gesamten Laufzeit. Der Aufbau des Kapitalstocks fiel dabei den Beitragszahlern zu, ohne dass die eigenen Anwartschaften in vollem Umfang kapitalgedeckt waren. Das wird insbesondere zu Beginn der gesetzlichen RV deutlich. Die Versicherten tragen mit den Beiträgen zum Aufbau des Kapitalstocks bei, der die neugewährten Renten deckt<sup>31</sup>.

Im Zuge des Invalidensicherungsgesetzes aus dem Jahr 1900 wurde das klar definierte Ziel für die Höhe des Kapitalstocks wieder aufgegeben. Eine Kapitalsammlung ist in diesem Finanzierungsverfahren durchaus möglich – was auch der Fall war – aber die Höhe des angesammelten Kapitalstocks ist nicht mehr explizit festgelegt, sondern abhängig von der Entwicklung künftiger Ausgaben und Einnahmen.

In der aktuellen Diskussion ist noch unklar, ob der aufzubauende Kapitalstock im Laufe der Zeit verzehrt werden soll oder nur dessen Erträge zur Finanzierung von Renten genutzt werden sollen. Aus historischer Sicht gab es beide Modelle innerhalb der gesetzlichen RV – auch parallel. Zunächst wurde bei Einführung ein Kapitalstock aufgebaut, der, unter Berücksichtigung möglicher Erträge, auch wieder verzehrt wurde, um die laufenden Renten zu bezahlen. Gleichzeitig wurde ein Reservefonds aufgebaut, bei dem das Kapital grundsätzlich erhalten bleiben und ausschließlich die Erträge zur Senkung des Beitragssatzes bzw. zur Kompensation von Beitragsausfällen genutzt werden sollten. Der Reservefonds wurde aber bereits nach zehn Jahren wieder aufgelöst.

Für die heutige Diskussion sind zudem die damaligen demographischen Umstände von Bedeutung. Zu Beginn der gesetzlichen RV fielen zunächst nur geringe Ausgaben an u.a. aufgrund der hohen Altersgrenze. Eine steigende Versichertenzahl bei langsam steigender Rentnerzahl führte zunächst zu einem schnellen Aufbau des Kapitalstocks. Die heutigen demographischen Rahmenbedingungen unterscheiden sich davon grundlegend: Heute würden neben den Ausgaben für den Aufbau des Kapitalstocks, bereits in weitaus größerem Umfang laufende Ausgaben für Renten anfallen als bei Einführung der teilweisen Kapitaldeckung in den ersten Jahrzehnten nach Einführung der gesetzlichen RV

31: Diese „Solidarhaftung“ gilt auch für das Finanzierungsverfahren ab dem Jahr 1900. S. Thullen (1980). Finanzierungsverfahren der sozialen Rentenversicherung. In: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Nr. 1/80 S. 89-109. Vgl. S.106f.

# Aus der Tätigkeit des BSG im Jahr 2021

Da wir in unserer Zeitschrift jährlich die für die Deutsche Rentenversicherung bedeutendsten Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) in einer kommentierenden Übersicht veröffentlichen, beschränken wir uns bei der Wiedergabe des Tätigkeitsberichts auf statistische Angaben.

Redaktion der RVaktuell

## 1. Geschäftsgang

Der Bedarf an einer Klärung grundsätzlich bedeutsamer sozialrechtlicher Rechtsfragen ist trotz eines leichten Rückgangs der Eingänge über alle Verfahrensarten weiterhin groß.

Die Zahl der Revisionen bewegt sich mit 311 Verfahren fast auf Vorjahresniveau.

Erledigt wurden 2021 337 Revisionen (2020: 283) und 1 672 Nichtzulassungsbeschwerden (2020: 1 856). Der Bestand an unerledigten Revisionen am Jahresende 2021 hat sich damit gegenüber dem Jahresanfang um rd. 8,5% verringert. Auch insgesamt ist der Bestand der unerledigten Verfahren auf 966 (2020: 1 108) gesunken.

Gestiegen ist wiederum die Zahl der erledigten Anträge auf Prozesskostenhilfe, über die 2021 zu entscheiden war. Wurde 2020 über 649 Anträge entschieden, waren es 2021 718 (+10,6%). Zumeist werden Anträge auf Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gestellt. Das BSG muss dann unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte prüfen, ob ein Prozessbevollmächtigter mit einer Nichtzulassungsbeschwerde die Zulassung der Revision erreichen könnte, denn in den Verfahren vor dem BSG besteht ein Vertretungszwang.

Neben den Anhörungsrügeverfahren sind auch die Verfahren nicht zu vernachlässigen, die beim BSG 2021 in das Allgemeine Register (AR) eingetragen worden sind (insgesamt 202), weil sie nicht erkennen lassen, ob es sich um eine Revision, eine Klage, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, eine Anhörungsrüge gegen eine Entscheidung des Bundessozialgerichts oder einen Rechtsbehelf gegen eine andere gerichtliche Entscheidung handelt. Das bedeutet einen Anstieg von 9,2% gegenüber dem Vorjahr (2020: 185 Verfahren).

Weiterhin wendet sich auch eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern an das BSG mit Anliegen, die nicht mit beim BSG anhängigen Verfahren zusammenhängen. Oft wird irrtümlich davon ausgegangen, dass das BSG anderen Gerichten oder den Behörden Weisungen für dort laufende Verfahren oder allgemeinen Inhalts erteilen könne. Andere wünschen, das Gericht möge für sie eine bestimmte Rechtsfrage in ihrem Einzelfall beurteilen, ihnen Rechtsauskünfte erteilen oder sie bei der Recherche in Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung und Literatur unterstützen. In den meisten Fällen beschränkt sich das BSG dann nicht auf einen schlichten Hinweis auf seine Unzuständigkeit, sondern versucht, die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen seiner

tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch Nennung der richtigen Ansprechpersonen oder die Erteilung allgemeiner Auskünfte.

Auf hohem Niveau verblieben sind Eingaben per einfacher E-Mail, die zum Teil mit vielfältigen Anlagen an die E-Mail-Adresse des BSG übersandt werden. Sie sind auf ihre Relevanz für ein bereits anhängiges Verfahren zu prüfen, auch wenn die Übermittlung von Verfahrensanträgen an das BSG auf diesem Weg nicht rechtswirksam möglich ist. Seit dem 1.1.2018 ist die Übermittlung von E-Mails formwirksam per De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz zulässig. Zu beachten sind insoweit außerdem die Regelungen des § 65a Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur elektronischen Signatur und des § 2 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) zu den Anforderungen an elektronische Dokumente.

Im Jahr 2021 sind insgesamt 2 806 Verfahren (Vorjahr 2 903 Verfahren), gerechnet über alle Verfahrensarten, beim BSG eingegangen. Damit liegen die Eingangszahlen leicht unter dem Niveau des Vorjahres. Die Veränderungen lassen sich insbesondere mit einem leichten Rückgang der Verfahrenseingänge bei den Revisionen um 4% (311 Verfahren gegenüber 324 im Vorjahr) und den Nichtzulassungsbeschwerden (1 574 im Vergleich zu 1 728 Verfahren 2020) um 8,9% erklären. Demgegenüber sind mit 336 Anhörungsrügen 24,6% mehr dieser Verfahren als im zurückliegenden Jahr (269 Verfahren) beim BSG anhängig gemacht worden.

Auch 2021 ist der überwiegende Teil der Revisionen nach Zulassung durch die Landesozialgerichte (LSG) eingelegt worden.

## **2. Übersicht über Bestand und Erledigungen**

Die Verteilung der im Jahr 2021 eingegangenen 311 Revisionen (2020: 262) auf die einzelnen Sachgebiete sowie die Übersicht über die letzten fünf Jahre ergibt erneut ein differenziertes Bild. Im Bereich der Rentenversicherung ist z. B. ein nahezu gleichbleibender Eingang zu verzeichnen. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der sonstigen Angelegenheiten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gab es dagegen einen starken Anstieg. Dagegen gab es im Bereich der Krankenversicherung einen Rückgang.

Die Eingangszahlen bei den Nichtzulassungsbeschwerden lagen 2021 mit 1 574 bedeutend niedriger als 2020 (1 728).

Zur Verteilung der im Jahr 2021 eingegangenen Nichtzulassungsbeschwerden ist festzuhalten, dass in fast allen Bereichen eher stark gesunkene Eingangszahlen zu verzeichnen sind. Eine Ausnahme bilden hier allerdings die Eingangszahlen der Rentenversicherung mit +13% und die der Angelegenheiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit +12%.

## **3. Erledigungen: Revisionen**

Die im Jahr 2021 erledigten 494 Revisionen gliedern sich nach der Art der Erledigung wie folgt: durch Urteil in 157 Fällen, davon durch abschließende Entscheidung in 119 Fällen, durch Zurückverweisungen an die Vorinstanz in 38 Fällen, durch Beschluss in 82 Fällen und auf sonstige Weise in 98 Fällen.

#### 4. Erledigungen: Nichtzulassungsbeschwerden

Von den im Jahr 2021 abgeschlossenen 1 672 Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren sind durch Beschluss 1 304 Beschwerden und auf sonstige Weise 368 Beschwerden erledigt worden. Dabei ist in den durch Beschluss erledigten 1 304 Verfahren die Beschwerde als unzulässig verworfen worden in 1 177 Fällen, die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen worden in 44 Fällen und in 83 Fällen (2021: 6,4% der Fälle, 2020: 8,2%) war die Beschwerde erfolgreich, d. h. zulässig und begründet (einschließlich Zurückverweisungen an das LSG).

#### 5. Erledigung: Anhörungsrügeverfahren

2021 wurde mit 331 eine höhere Zahl an Anhörungsrügeverfahren erledigt (2020: 284).

Bei der Beurteilung der Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden ist eine Besonderheit zu beachten: § 160a Abs. 5 SGG eröffnet dem BSG die Möglichkeit, bereits auf die Nichtzulassungsbeschwerde hin die Entscheidung der Berufungsinstanz aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen; Voraussetzung für ein solches Vorgehen ist, dass mit der Beschwerde ein Verfahrensfehler der Vorinstanz sachgerecht gerügt wurde und dieser Fehler auch tatsächlich vorlag. Von dieser Möglichkeit der sofortigen Zurückverweisung hat das BSG im Jahr 2021 insgesamt 22-mal (2020: 31-mal) Gebrauch gemacht.

#### 6. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2021 erledigten Revisionen betrug 9,3 Monate gegenüber 11,8 Monaten im Jahr 2020. 64,7% der Verfahren wurden innerhalb eines Jahres erledigt (in 2020 48,1%).

Auch die Nichtzulassungsbeschwerden konnten im Vergleich zum Vorjahr in kürzerer Zeit erledigt werden. Statt in durchschnittlich 5,1 Monaten (2020) waren die Verfahren in 4,2 Monaten abgeschlossen. 95,1% der Verfahren sind innerhalb eines Jahres, 73,9% der Verfahren sogar innerhalb von sechs Monaten beendet worden. Bei Nichtzulassungsbeschwerden muss geprüft werden, ob die Entscheidung des LSG, die Revision nicht zuzulassen, zu korrigieren ist, weil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gegeben ist, das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BverfG) abweicht oder ein Mangel des gerichtlichen Verfahrens vorliegt. Diese Zulassungsgründe müssen von einem Prozessvertreter form- und fristgerecht geltend gemacht werden.

#### 7. Bestandsentwicklung

Aufgrund des Zugangs von 2 221 Revisionen, Nichtzulassungsbeschwerden und Anhörungsrügen und der Erledigung von insgesamt 2 340 Verfahren, hat sich der Gesamtbestand am Jahresende gegenüber dem Jahresanfang um 12,2% verringert.

#### 8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Unter [www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de) informiert das BSG unter dem Navigationspunkt „Presse/Verhandlungstermine“ über sämtliche bevorstehende und getroffene Ent-

scheidungen, geordnet nach Senaten. Gleichzeitig ist unter der Rubrik „Verfahren/Anhängige Rechtsfragen“ erkennbar, mit welchen Rechtsproblemen sich das BSG in absehbarer Zeit befassen wird.

2021 wurde mit insgesamt 45 Terminvorschauen angekündigt, wann Sitzungen stattfinden und über welche Sachverhalte zu entscheiden ist. Über die jeweiligen Ergebnisse der Verhandlungen berichteten die Senate in Terminberichten.

Ergänzend weist das BSG – speziell für Medienschaffende – mit Pressemitteilungen auf anstehende und besonders bedeutsame Entscheidungen hin. Die Pressemitteilungen enthalten Hinweise auf den jeweiligen Sachverhalt, die Rechtslage und die praktische Relevanz des Falls. Im Anschluss wird in einer weiteren Pressemitteilung über den Ausgang dieser Verfahren berichtet.

Ziel der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BSG ist es den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit die Rechtsprechung zu vermitteln. Hierzu umfasst die Rechtsprechungsübersicht eine von den Senaten des BSG zusammengestellte Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2021.

## **9. Wichtige Ereignisse**

Die Senate des Bundessozialgerichts verhandeln 2021 immer öfter digital. Dank moderner Videokonferenztechnik können sich Beteiligte und ihre Bevollmächtigten während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufhalten und von dort Verfahrenshandlungen vornehmen.

Der Präsident des BSG, Prof. Dr. Rainer Schlegel, berichtet am 9.2.2021 im Rahmen des Jahrespressegesprächs – pandemiebedingt im Online-Format – über die Tätigkeit des BSG im vergangenen Jahr. Er weist auf die große Bedeutung eines stabilen Sozialsystems insbesondere in Zeiten der Pandemie hin.

Vom 1.5.2021 an werden die Prozessakten der neu eingehenden Verfahren des 1. und 12. Senats ausschließlich elektronisch geführt.

Nach pandemiebedingter Schließung ist die Bibliothek des BSG wieder nach Voranmeldung für externe Nutzerinnen und Nutzer geöffnet.

Mit Ablauf des 30.6.2021 wird der für die gesetzliche RV zuständige 13. Senat geschlossen. Die dort anhängigen Verfahren gehen auf den 5. Senat über.

Am 21.9.2021 besucht der Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zusammen mit seiner Frau Elke Büdenbender das BSG.

Referate, Diskussionen und ein Erfahrungsaustausch stehen im Zentrum des 9.Tages der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des BSG, der am 26. und 27.10.2021 im Elisabeth-Selbert-Saal des obersten deutschen Sozialgerichts stattfindet.

Pandemiebedingt finden am 16. und 17.11.2021 zur 53. Richterwoche des BSG ausschließlich Online-Arbeitsgemeinschaften statt.

## Aus Politik und Gesellschaft

### Politik Meldung aktuell

#### Energiepauschale für Rentner und Studierende

Rentnerinnen und Rentner sollen zum 1. Dezember eine einmalige Energiepreispauschale von 300 EUR erhalten. Studierende und Auszubildende sollen einmalig 200 EUR erhalten, wie aus den Ergebnissen des Koalitionsausschusses hervorgeht. Für Berufstätige war bereits eine Energiepreispauschale von 300 EUR auf den Weg gebracht worden.

### Finanzen Meldung aktuell

#### Gutverdiener müssen 2023 höhere Sozialabgaben zahlen

Gutverdiener müssen sich im kommenden Jahr auf höhere Sozialabgaben einstellen. Das geht aus einem Verordnungsentwurf des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) hervor. Demnach sollen turnusgemäß die Beitragsbemessungsgrenzen für die Sozialversicherungen angehoben werden. In der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) und in der Arbeitslosenversicherung sollen 2023 bis zu einem Betrag von monatlich 7 300 EUR im Westen bzw. 7 100 EUR (Ost) Beiträge fällig werden. Im laufenden Jahr liegt die Grenze bei 7 050 EUR in den alten sowie 6 750 EUR in den neuen Bundesländern. Die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung soll zu Jahresbeginn auf bundeseinheitlich 4 987,50 EUR steigen. Bisher lag sie bei 4 837,50 EUR. Die Rechengrößen werden jährlich nach einer festen Formel an die Lohnentwicklung des zurückliegenden Jahres angepasst.

### Minijobs Meldung aktuell

#### Minijobgrenze steigt: Übergangsregelung bei Versicherungen greift

Ab 1.10.2022 steigt die Minijobgrenze von 450 auf 520 EUR. Beschäftigte, die bislang schon zwischen 450,01 und 520 EUR verdient haben, würden mit der Änderung ihren Versicherungsstatus verlieren, teilte die Minijob-Zentrale mit. Damit das nicht passiert, greift bis zum 31.12.2023 eine Übergangsregelung, die Betroffenen Bestandsschutz gewährt. So blieben jene Beschäftigte grundsätzlich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Auf eigenen Wunsch könnten sie sich zwar von der Versicherungspflicht befreien lassen – ggf. auch nur in einzelnen Versicherungszweigen. Damit entfielen aber auch die Ansprüche auf Leistungen, teilt die Minijob-Zentrale weiter mit. Wer sich befreien lassen möchte, sollte sich darum vorab zu den Vor- und Nachteilen beraten lassen. Für die Kranken- und Pflegeversicherung ist die Krankenkasse, für die Arbeitslosenversicherung die Agentur für Arbeit zuständig. Der Antrag auf Befreiung wird dann aber beim Arbeitgeber gestellt. Wer den Antrag bis zum 2.1.2023 stellt, erwirkt eine rückwirkende Befreiung ab dem 1.10.2022.

Mit der Anhebung der Minijobgrenze steigt auch die Einkommensgrenze bei der Familienversicherung. Für Beschäftigte, die ab Oktober aufgrund der Erhöhung die Voraussetzung für eine Familienversicherung erfüllen, ende die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung - und damit auch in der Pflegeversicherung - automatisch,

ZITAT AKTUELL  
„Wir schaffen die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten ab. Schon während der letzten beiden Corona-Jahre lag die Hinzuverdienstgrenze deutlich höher als zuvor. Damit haben wir gute Erfahrungen gemacht und ermöglichen nun dauerhaft den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibel zu gestalten. Auch im Bereich der Erwerbsminderungsrenten verbessern wir die Hinzuverdienstmöglichkeiten merklich. Das ist ein wichtiges Signal für erwerbsgeminderte Menschen, denen wir damit eine Brücke in den Arbeitsmarkt bauen.“

**Hubertus Heil,**  
Bundesminister für Arbeit  
und Soziales

so die Minijob-Zentrale. Betroffene seien dann über die Familienversicherung bei ihrer Krankenkasse gesetzlich versichert. Bei der RV ändert sich praktisch nichts. Hier ist keine bestandsgeschützte Übergangsregelung erforderlich, weil auch Minijobs rentenversicherungspflichtig sind. Auf Antrag könnten sich Beschäftigte aber von dieser Pflicht befreien lassen. In der Folge muss ein Arbeitnehmer keinen Eigenanteil bei der RV mehr zahlen, Arbeitgeber zahlen aber weiterhin den Pauschalbeitrag, teilt die Minijob-Zentrale mit.

## **Rechtsprechung Urteil aktuell**

### **Sturz bei Klausurtagung kann ein Arbeitsunfall sein**

Wer sich bei einem Betriebsausflug verletzt, kann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) stehen. Ein Arbeitsunfall liegt spätestens dann vor, wenn Beschäftigte annehmen durften, mit ihrer Teilnahme an einem Tagesordnungspunkt einer Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis nachzukommen. Auf ein entsprechendes Urteil des Landessozialgerichts (LSG) München (Az. L 17 U 65/20) verwies nun die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Im konkreten Fall wurde der Arbeitsunfall einer Beschäftigten bei einer zweitägigen Klausurtagung behandelt. Ein Tagesordnungspunkt des Betriebsausflugs war das gemeinsame Fahren mit sog. Segway-Rollern, die mithilfe von Gewichtsverlagerung gesteuert werden. Auf die Freiwilligkeit der Teilnahme beim Segway-Parcours wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht hingewiesen. Beim Fahren stürzte die Klägerin und zog sich einen Knochenbruch zu. Sie war der Ansicht, es liege ein Arbeitsunfall vor. Das Gericht gab der Klägerin recht. Die Tagung habe unter dem Schutz der gesetzlichen UV gestanden, weil die Klägerin davon ausgehen konnte, die Teilnahme am Segway-Parcours sei verpflichtend gewesen. Weil das Ziel der Veranstaltung das Teambuilding gewesen sei, ergebe sich daraus der betriebsdienliche Zusammenhang des Programmpunktes.

## **Rechtsprechung Urteil aktuell**

### **Verleihdauer von Zeitarbeitern kann ausgeweitet werden**

Die Höchstdauer beim Einsatz von Zeitarbeitern in einem Unternehmen kann nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts per Tarifvertrag über die gesetzliche Vorgabe von 18 Monaten hinaus ausgedehnt werden. Eine solche Regelung könnten Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche treffen, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt in einem Fall aus Baden-Württemberg (4 AZR 83/21). Das BAG bezog sich bei seiner Entscheidung auf einen Passus im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Geklagt hat ein Zeitarbeiter, der über einen Zeitraum von mehreren Jahren beim Autohersteller Mercedes-Benz eingesetzt war. Der Kläger vertrat die Auffassung, wegen Überschreitens der gesetzlichen Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten sei zwischen ihm und dem Unternehmen ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen. Mit seiner Klage hatte er keinen Erfolg in der höchsten Arbeitsgerichtsinstanz.

## **Statistik Trend aktuell**

### **In Deutschland arbeiten wieder mehr Minijobberinnen und Minijobber**

Zum 30.6.2022 waren bei der Minijob-Zentrale 6 741 024 Minijobberinnen und Minijobber gemeldet. Im Quartal zuvor, Ende März 2022, waren es noch 6 466 523. Der Großteil der Menschen mit Minijob arbeitet im gewerblichen Bereich. Zum 30.6.2022

sind bei der Minijob-Zentrale 6 461 224 Minijobberinnen und Minijobber im gewerblichen Bereich gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Wert um 6,9 % gestiegen. Bei den Minijobberinnen und Minijobbern unter 25 Jahren ist sogar ein Anstieg von 14,9 % zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorquartal ist die Zahl der Menschen im Minijob im gewerblichen Bereich um 4,3 Prozent, also konkret um 268 330 Personen, gestiegen. Das geht aus dem aktuellen Quartalsbericht der Minijob-Zentrale hervor. Auch die Zahl der Menschen mit einem Minijob in Privathaushalten ist gestiegen. Zum 30.6.2022 sind 279 800 geringfügig entlohnte Beschäftigte bei der Minijob-Zentrale gemeldet. Das entspricht einem Anstieg von 2,3 % im Vergleich zum Vorquartal. Im Juni 2021 lag die Zahl noch bei 291 103.

„Wir sehen immer noch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, aber die Lage bei den Minijobberinnen und Minijobbern erholt sich weiter. Insbesondere in der Gastronomie und im Einzelhandel wurden und werden Arbeitskräfte gesucht und auch eingestellt“, so Dr. Rainer Wilhelm. Er ist bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See der für die Minijob-Zentrale zuständige Geschäftsführer. Die meisten Menschen, die einen Minijob im gewerblichen Bereich ausüben, sind in dem Wirtschaftsabschnitt „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ beschäftigt. Ende März 2022 waren das 1 103 283 Minijobberinnen und Minijobber; Ende Juni 2022 stieg die Zahl auf 1 118 550. Die Auswertung zeigt darüber hinaus, dass der Wirtschaftsabschnitt „Gastgewerbe“ von Platz vier im ersten Quartal 2022 auf Platz zwei im zweiten Quartal hochgerutscht ist. Waren es im März 2022 noch 685 649 Minijobberinnen und Minijobber, die im Gastgewerbe arbeiteten, sind es Ende Juni 837 294. Der zweite Quartalsbericht der Minijob-Zentrale listet im Übrigen auch die Bundesländer mit ihrer Anzahl an Minijob-Arbeitgebern auf. Sowohl im gewerblichen Bereich als auch in Privathaushalten sind die meisten Minijob-Arbeitgeber in Nordrhein-Westfalen zu finden. Im direkten Anschluss folgen die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg.

## Statistik Trend aktuell

### Deutlich mehr Ausgaben für Sozialhilfe

Die Ausgaben für Sozialhilfe sind im vergangenen Jahr erneut gestiegen. Mit 15,3 Mrd. EUR netto gaben die Träger 6,5 % mehr für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aus, wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mitteilte. Dazu gehören z. B. die Grundsicherung im Alter und die Hilfe zur Pflege. Mehr als die Hälfte entfiel den Angaben zufolge auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit 8,1 Mrd. EUR, das waren 7,6 % mehr als im Vorjahr. Den größten Anstieg verzeichneten die Sozialhilfeträger wie im vergangenen Jahr bei der Hilfe zur Pflege mit einem Plus von zehn Prozent auf 4,7 Mrd. EUR. Mit 1,2 Mrd. EUR verharrten die Hilfen zum Lebensunterhalt in etwa auf dem Niveau des Vorjahres, wie das Bundesamt mitteilte. Einen Rückgang um 4,2 % gab es im Bereich der Hilfen zur Gesundheit, zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie in anderen Lebenslagen, in den mit knapp 1,3 Mrd. EUR 4,2 % weniger Geld floss als im Vorjahr. Mit diesen Hilfen können in schwierigen Situationen z. B. Haushaltshilfen bezahlt werden. In der Statistik nicht enthalten ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelt ist.



## Statistik Trend aktuell

### Zahl der Erwerbstätigen im Frühjahr gestiegen

Der Beschäftigungsanstieg in Deutschland hat sich trotz der wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges im Frühjahr fortgesetzt. Die Zahl der Erwerbstätigen stieg im zweiten Quartal gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 664 000 Menschen oder 1,5 % auf rd. 45,5 Millionen Arbeitnehmer und Selbständige, wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mitteilte. Dazu trug vor allem die positive Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei. Etwa genauso stark hatte die Erwerbstätigkeit im Vorjahresvergleich zuletzt im ersten Quartal 2018 zugelegt. Die Erwerbstätigkeit steigt im Frühjahr üblicherweise durch die Belegung von Außenberufen wie z. B. am Bau. Sie fiel in diesem Jahr mit einem nicht saisonbereinigten Zuwachs von 0,7 % gegenüber dem Vorquartal allerdings schwächer aus als im Schnitt der letzten drei Vorkrisenjahre 2017 bis 2019. Damals war ein durchschnittlicher Anstieg von 0,9 % gegenüber dem Vorquartal verzeichnet worden. Die Beschäftigten leisteten im zweiten Quartal nach vorläufigen Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) im Schnitt 319,3 Arbeitsstunden und damit 0,5 % weniger als ein Jahr zuvor. Das gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen, das sich aus der gestiegenen Erwerbstätigenzahl und den geleisteten Stunden je erwerbstätiger Person zusammensetzt, erhöhte sich dagegen um 1,0 % auf 14,5 Mrd. Stunden.

## Corona Trend aktuell

### Lebenserwartung während Corona-Pandemie teils deutlich gesunken

Die durchschnittliche Lebenserwartung ist während der Corona-Pandemie in einigen Bundesländern deutlich stärker gesunken als in anderen Teilen der Republik. „In der Betrachtung zwischen 2019 und 2021 haben die südlichen Regionen Ostdeutschlands die stärksten Rückgänge verzeichnet“, sagte Markus Sauerberg vom Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung in Wiesbaden. Die ermittelte Lebenserwartung bezieht sich jeweils auf die im entsprechenden Jahr geborenen Menschen. In den besonders von Coronawellen betroffenen Bundesländern Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen lag nach den Berechnungen der Experten die durchschnittliche Lebenserwartung von neugeborenen Jungen 2021 im Vergleich zur Zeit vor der Pandemie rund eineinhalb Jahre niedriger, bei neugeborenen Mädchen etwas mehr als ein Jahr. Am anderen Ende der Skala stehe Schleswig-Holstein. Dort stieg die Lebenserwartung den Angaben zufolge zwischen 2019 und 2021 bei den neugeborenen Jungen sogar um 0,2 Jahre, während es bei den Prognosen für die neugeborenen Mädchen mit einem Minus von 0,2 einen vergleichsweise geringen Rückgang gab. Deutschlandweit sank die Lebenserwartung im Verlauf des ersten Corona-Jahres 2020 bei Jungen um 0,2 Jahre auf 78,49 Jahre und bei Mädchen um 0,1 Jahr auf 83,36 Jahre, wie aus den Berechnungen hervorgeht. Als 2021 die Alpha- und Deltavarianten dominierten, sei sie bei Jungen um weitere 0,4 und bei Mädchen um 0,3 Jahre gesunken. Vor dem Beginn der Pandemie war die Lebenserwartung in Deutschland jährlich um etwa 0,1 Jahre gestiegen. Eine sinkende Lebenserwartung von mehr als einem Jahr ist nach Einschätzung der Experten außerhalb von Kriegszeiten sehr ungewöhnlich. „Rückgänge in dieser Größenordnung wurden letztmals zum Ende der DDR verzeichnet“, erklärte der Forschungsdirektor am Bundesinstitut, Sebastian Klüsener. Die starken regionalen Unterschiede seien u. a. mit der Infektionslage, den ergriffenen Corona-Maßnahmen und dem Verhalten der Bevölkerung zu erklären. Auch die Nähe zu stark betroffenen Nachbarländern wie etwa Tschechien und Polen spiele eine Rolle.

Für die Lebenserwartung wird ermittelt, welche durchschnittliche Lebenslänge Neugeborene erreichen würden, wenn die in einem Jahr verzeichneten altersspezifischen Sterblichkeitsraten über die nächsten 115 Jahre konstant gehalten würden.

## **Corona** Trend aktuell

### **Debeka: Erste Anerkennungen von Corona für Berufsunfähigkeit**

Die Debeka-Versicherungsgruppe meldet erstmals auch Corona als Grund für eine anerkannte Berufsunfähigkeit verbunden mit einer Invalidenrente. „Wir hatten 2021 die ersten sechs Fälle, da zahlen wir“, sagte der Vorstandsvorsitzende Thomas Brahm am Stammsitz Koblenz der Deutschen Presse-Agentur. Die Debeka ist nach eigenen Angaben viertgrößter Lebensversicherer in Deutschland mit 451 000 gegen Berufsunfähigkeit Versicherten. Eine COVID-19-Infektion und ihre Folgen werden laut Brahm erst zeitversetzt als Grund für Berufsunfähigkeit anerkannt: Bei längeren Erkrankungen fließen beispielsweise zunächst Lohnersatzleistungen. Zudem fehlte laut der Debeka „kurz nach Ausbruch der Pandemie eine Arztprognose zur Berufsunfähigkeit von mindestens sechs Monaten“. Corona als anerkannter Grund hierfür könnte Brahm zufolge aber häufiger werden: „Das wird vielleicht noch unterschätzt. Long und Post Covid werden sowieso die sozialen Systeme noch mehr belasten.“ Eine COVID-19-Infektion könne auch zu psychischen Erkrankungen führen. „Da ist die Abgrenzung manchmal schwierig“, erklärte der Debeka-Vorstand. Psychische Erkrankungen bleiben nach Daten der Debeka mit großem Abstand Ursache Nummer eins für Berufsunfähigkeit: 2021 seien das rd. 45 % der etwa 950 neuen Leistungsfälle gewesen. Als zweiten Hauptgrund für Berufsunfähigkeit führte die Debeka mit traditionell vielen Beamten unter ihren Versicherten Geschwulste wie Krebs und als dritthäufigste Ursache Probleme mit dem Bewegungsapparat wie Rücken und Gelenken an. Der Hauptgeschäftsführer des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in Berlin, Jörg Asmussen, teilte der dpa mit: „Eine Corona-Erkrankung ist kein pauschaler Ausschlussgrund für die Leistung von Berufsunfähigkeitsversicherungen. Wird eine versicherte Person durch die Langzeitfolgen einer Infektion mit COVID-19 oder durch einen Impfschaden berufsunfähig, dann zahlt die Versicherung ohne Wenn und Aber.“ Geprüft werde bei Berufsunfähigkeit nur, „ob ein Versicherter aus gesundheitlichen Gründen in seinem aktuellen Beruf voraussichtlich länger als sechs Monate nur noch 50 Prozent oder weniger arbeiten kann“. Auch bei einem neuen Vertrag für eine Berufsunfähigkeitsversicherung wird COVID-19 laut Asmussen bei der Gesundheitsprüfung behandelt wie andere Vorerkrankungen.

## **Rente** Verbrauchernachrichten aktuell

### **Damit die Rente passt: Versicherungszeiten penibel prüfen**

Für die individuelle Rentenhöhe ist die persönliche Erwerbsbiographie entscheidend. Dabei spielen nicht nur der monatliche Verdienst und die eingezahlten Beiträge eine Rolle. Auch Ausbildungszeiten, Kindererziehungszeiten oder die Pflege eines Angehörigen können die Rente erhöhen. Doch nicht alle diese Zeiten werden automatisch erfasst, erklärte die Deutsche Rentenversicherung. Darum sollten Versicherte nachhelfen. Im Rahmen sog. Kontenklärungen würden Versicherte bereits regelmäßig im Laufe des Berufslebens angeschrieben. Dabei werden sie den Angaben zufolge gebeten, zu prüfen, ob die bei der RV gespeicherten Daten korrekt und vollständig sind. „Im eigenen Interesse sollte man dieser Bitte nachkommen“, rät der Sozialversicherungsträger. Nur so könne die spätere Rentenhöhe richtig berechnet werden.

Auch unabhängig von einer Kontenklärung können Versicherte für die Rente relevante Zeiten melden. Dafür rufen sie bei der kostenlosen Servicenummer an. Wer sich unsicher ist oder weitere Fragen hat, kann sich ebenfalls an die Hotline wenden oder sich im Internet informieren.

## Von uns für Sie Verbrauchernachrichten aktuell

### **Fehlerfrei? Azubis sollten Sozialversicherungsausweis prüfen**

Viele Jugendliche haben ihre Ausbildungen bereits begonnen, manch weitere starten jetzt. Mit der Aufnahme der ersten Beschäftigung erhalten die Berufsanfänger ihren Sozialversicherungsausweis. Darauf enthalten: der Rentenversicherungsträger, Vor- und Nachname des oder der Versicherten, ggf. der Geburtsname. Außerdem die Versicherungsnummer, die ein Leben lang gültig bleibt. Die Deutsche Rentenversicherung wies nun darauf hin, dass die persönlichen Daten genau überprüft werden sollten. Denn nur wenn alle Angaben stimmen, werden die Beiträge für die spätere Rente auch von Anfang an richtig verbucht. Sollten Daten nicht korrekt sein, sollte umgehend eine Berichtigung mit einem entsprechenden Nachweis beantragt werden.

## Digitales Verbrauchernachrichten aktuell

### **Online-Angebot: Die Altersrente vom Sofa aus beantragen**

In nur wenigen Mausklicks zum Ziel: Bei der Deutschen Rentenversicherung lassen sich viele Dienste bequem von zu Hause aus nutzen.

Wenn's im Alltag mal wieder stressig wird, bleibt für manche Dinge nur am Wochenende oder in den Abendstunden Zeit. Das weiß auch die Deutsche Rentenversicherung und bietet viele Leistungen online an. Kundinnen und Kunden können unter [www.eservice-drv.de](http://www.eservice-drv.de) Daten aus dem Versichertenkonto abfragen oder auch eine Altersrente oder Kinderreha beantragen. Mithilfe von Online-Rechnern lässt sich dort zudem die Rentenhöhe schätzen und der Rentenbeginn errechnen. Dazu gibt es allerlei Informationen rund um die Themen Rente und Reha. Wer online einmal nicht weiterkommt, kann sich unter der kostenlosen Servicenummer der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen.

## Corona Verbrauchernachrichten aktuell

### **Bei Langzeitfolgen: Long Covid-Betroffene können Reha beantragen**

Andauernde Erschöpfung, Atemnot, Herzprobleme: Wer auch mehrere Wochen oder Monate nach einer Corona-Infektion noch unter Spätfolgen leidet, kann eine Post-Covid-Reha beantragen. Darauf hat die Deutsche Rentenversicherung hingewiesen. In der Regel dauere diese drei bis vier Wochen - und soll Long-Covid-Betroffenen helfen, Schritt für Schritt wieder in Alltags- und Berufsleben zurückzufinden. In Frage kommen die Reha-Angebote der Deutschen Rentenversicherung für Menschen, die in den letzten zwei Jahren für mindestens sechs Monate einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind. Die Behandlung in den Reha-Kliniken wird dabei je nach Beschwerden zusammengestellt - möglich sind z. B. Ausdauertraining, Atemtherapie oder Psychotherapie. Notwendig für den Antrag, der bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt wird: Ein Bericht des behandelnden Arztes. Eine ärztliche Verordnung braucht es hingegen nicht.

## 54. Richterwoche – „Corona-Pandemie: Rechtsstaat, Sozialstaat“

Die 54. Richterwoche des Bundessozialgerichts (BSG) fand am 30. und 31.5.2022 zum Thema „Corona-Pandemie: Rechtsstaat, Sozialstaat“ in Kassel statt. Nachdem sie in den vergangenen zwei Jahren aufgrund der Corona-Pandemie nur virtuell stattgefunden hatte, erfolgte sie nun wieder vor Ort.

Dr. Dana Matlok

### Rechtliche Auswirkungen der Pandemie

Der Präsident des BSG Prof. Dr. Rainer Schlegel, eröffnete die Veranstaltung und verwies u.a. darauf, wie sich das gesellschaftliche Leben und die Arbeitswelt, durch die Pandemie verändert habe und das die Veränderungen auch vor dem BSG nicht Halt gemacht hätten. Die Grußworte sprachen die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, Anette Kramme, und der Oberbürgermeister der Stadt Kassel, Christian Geselle.

Den Eröffnungsvortrag hielt der Präsident des Bundesverfassungsgerichts (BverfG), Prof. Dr. Stephan Harbarth. Er ging auf die 70-jährige Geschichte des BVerfG und die von diesem geprägten verfassungsrechtlichen Leitlinien des sozialen Rechtsstaats ein. Außerdem betonte er die Bedeutung des Sozial- und Rechtsstaats in der Krise und erläuterte beispielhaft die Wechselwirkungen zwischen Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip. Anhand von Beispielen verdeutlichte er u.a., dass das Sozialrecht in seinem Wandel die jeweiligen Veränderungen in den wirtschaftlichen Voraussetzungen in der Bundesrepublik widerspiegelte.

Prof. Dr. Beate Jochimsen, Professorin für allgemeine Volkswirtschaftslehre und Mitglied des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen, beleuchtete in ihrem Vortrag „Daten teilen, besser heilen – Datenschutz und Digitalisierung im Gesundheitswesen“ den individuellen und gesellschaftlichen Nutzen der Erfassung von Gesundheitsdaten einerseits und die datenschutzrechtlichen Hürden andererseits. Die derzeitige Fokussierung auf die informationelle Selbstbestimmung führe aus ihrer Sicht zu einer Vernachlässigung anderer Aspekte, u.a. der Datensicherheit. Auch werde das Recht auf Verwendung der individuellen Daten zum eigenen oder gesellschaftlichen Nutzen dadurch beschränkt. Im Rahmen der Digitalisierung sei auch darauf zu achten, dass sozioökonomische Bevölkerungsgruppen in gleichem Maße an der Digitalisierung teilhaben. Ansonsten sei künftig nicht nur der Versorgungsnutzen sozial ungleich verteilt, sondern es werde dann auch potenziell mit nicht repräsentativen Daten geforscht.

Die Herausforderungen der Pandemie für die gesetzliche Krankenkassen standen im Mittelpunkt des Vortrags „GKV und Pandemie“ von Dr. Doris Pfeiffer, Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbands. Sie stellte dar, dass die gesetzliche Krankenversicherung (KV) unter den Bedingungen der Pandemie leistungsfähig und flexibel auf sich kurzfristig veränderte Handlungsbedarfe zur Sicherstellung der gesundheit-

lichen Versorgung reagiert habe. Drastische Versorgungsengpässe konnten vermieden werden und die Versorgung von Covid 19-Erkrankten war selbst in Phasen mit hohen Infektionszahlen gewährleistet. Sie ging weiterhin darauf ein, dass sich bevölkerungsschutzrechtliche und sozialrechtliche Aufgaben zwar immer ergänzt haben, aber zeitweise nicht klar voneinander getrennt wurden. So nutzte die staatliche Seite u.a. die Organisationsstrukturen der KV im Rahmen des Bevölkerungsschutzes, z.B. bei der Abgabe von Schutzmasken. Der Bund sei seiner Finanzierungsverantwortung erst spät nachgekommen – ein vollständiger Ausgleich der entstandenen Pandemieausgaben stehe noch aus. Sie ging auch darauf ein, dass durch die Pandemie bereits bestehende Defizite in der Versorgung durch die gesetzliche KV verstärkt offengelegt und der dringende Reformbedarf aufgezeigt wurde.

## Zweiter Tag

Am zweiten Tagungstag vervollständigte Uwe Lübking, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund, mit dem Thema „Lehre aus der Corona-Pandemie: Soziale Daseinsvorsorge vor Ort stärken“ den Blick auf Pandemiefolgen aus kommunaler Sicht. Er verdeutlichte, dass die soziale Daseinsvorsorge eine zentrale kommunale Aufgabe nicht nur in der Pandemie sei. Damit sie wirkungskräftig gestaltet werden kann, sei eine klare Aufgabenverteilung zwischen dem Bund, den Ländern und Kommunen und eine längerfristige Finanzierungssicherheit nötig – daran fehle es aber vielfach. Grundsätzlich habe der Sozialstaat in der Pandemie jedoch seine Stärke bewiesen. Die Pandemie habe aber auch die Bedeutung der örtlichen Angebots- und Versorgungsstrukturen aufgezeigt. Die kommunalen Ebene müsse zur Aufrechterhaltung ihrer Aufgabe der Daseinsvorsorge gestärkt werden. Dafür bräuchten die Kommunen ausreichende finanzielle Mittel und flexible Handlungsspielräume. Notwendig sei auch, dass im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge die Digitalisierung vorangetrieben werde.

Bevor die Vizepräsidentin des BSG, Dr. Miriam Meßling, die Tagung beendete, hielt die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, Inken Gallner, einen Vortrag zum Thema „Recht in Europa“. Sie ging dabei auf die erstmalige „ultra-vires-Feststellung“ des BVerfG aus dem Jahr 2020 ein, d.h., auf den Vorwurf, der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) habe seine Kompetenzen überschritten. Das Vertragsverletzungsverfahren, das aufgrund dieses Urteils gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet worden war, sei im Dezember 2021 eingestellt worden. Wichtig sei aus Sicht von Gallner, ein kooperatives Verhältnis zwischen dem EuGH sowie den Verfassungs- und Höchstgerichten und allen Gerichten der Mitgliedsstaaten. Da die europäische Rechtsgemeinschaft nicht von einem Nationalstaat getragen werde, ist es aus Sicht von Gallner essenziell, dass der EuGH, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, die nationalen Verfassungsgerichte und alle Gerichte der Mitgliedstaaten ihre Kräfte bündeln, um die europäische Rechtsgemeinschaft vor autoritären Angriffen von innen und außen zu schützen. Art. 267 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ermögliche innerhalb der Europäischen Union einen Dialog von Gericht zu Gericht zwischen dem EuGH und den Gerichten der Mitgliedstaaten.

Neben den Diskussionen zum Tagungsthema „Corona-Pandemie: Rechtsstaat, Sozialstaat“ wurde die 54. Richterwoche wieder zum regen Austausch zwischen den Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Vertreterinnen und Vertreter von Sozialversicherungsträgern, Behörden, Kommunen, Politik und Wissenschaft genutzt. Die Arbeitsgemeinschaften der Fachsenate des Gerichts fanden aufgrund des verkürzten Formats dieses Mal nicht statt.

# Jahrestagung 2022 des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung am 23. und 24.6.2022 in Berlin

Die diesjährige Jahrestagung des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung (FDZ-RV) am 23. und 24.6.2022 wurde als Präsenzveranstaltung im „Spiegelsaal“ der Deutschen Rentenversicherung Bund in der Ruhrstraße in Berlin durchgeführt. Parallel hierzu wurde ein Livestream der Tagung via Internet angeboten. Auf der gut besuchten Tagung gab es insgesamt neun Fachvorträge, die zu intensiven Diskussionen anregten und die allesamt (zumindest teilweise) auf Daten des FDZ-RV rekurrierten.

Dr. Jürgen Faik

## Erster Veranstaltungstag

Nach den Begrüßungsreden von Dr. Reinhold Thiede, Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung der deutschen Rentenversicherung Bund, und Tatjana Mika, Leiterin des FDZ-RV, fanden am ersten Tag vier Fachvorträge statt.

Zunächst trugen Stella Martin und Kevin Stabenow von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum Thema „When we're 64 – Gemeinsames und koordiniertes Renteneintrittsverhalten von Paaren beim Übergang in die Altersrente“ vor. Als Datenbasis für die Untersuchung eines gemeinschaftlichen Renteneintritts verwendeten die beiden Vortragenden das neue FDZ-RV-Datenangebot SOEP-RV, und zwar in der Variante der Verbindung der umfragebezogenen Daten des Sozioökonomischen Panels (SOEP), das vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin erhoben wird, mit den Rentenbeständen der Jahre 2018 und 2020. Ein wesentliches Ergebnis der Analysen von Martin und Stabenow war, dass ein gemeinsamer Renteneintritt von Paaren keine signifikante Erhöhung der subjektiven Lebenszufriedenheit bedinge.

Im folgenden Vortrag beschäftigten sich Prof. Dr. Dirk Hofäcker und Björn Seitz von der Universität Duisburg-Essen mit der Arbeitsmarktanbindung älterer Erwerbsgeminderter, und zwar anhand zweier Datensätze: einerseits auf Basis des FDZ-RV-Datensatzes der Versicherungskontenstichprobe (hier aus dem Jahr 2018) und andererseits auf Basis des „lidA“-Datensatzes (lidA = leben in der Arbeit), der an der Bergischen Universität Wuppertal in Kooperation mit der Universität Duisburg-Essen erhoben wird (bislang in den Jahren 2011, 2014 und 2018). Ein wichtiges Ergebnis des Vortrages war, dass eine parallel zum Erwerbsminderungsrentenbezug vorliegende Erwerbstätigkeit für einen substantiellen Anteil der Untersuchungspersonen offenkundig nicht nur aus finanziellen Motiven aufgenommen wurde, sondern dass dafür auch Aspekte der sozialen Einbindung eine große Rolle spielten.

Johannes Soff von der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. setzte sich anschließend mit der Rückkehr in den Beruf seitens Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – hier

speziell bei der Diagnose Brustkrebs – auseinander, wobei er sich von der Datenseite her auf das FDZ-RV-Scientific Use File „Abgeschlossene Rehabilitation im Versicherungsverlauf 2010-2017“ bezog. Als Ergebnisse der längsschnittlich ausgerichteten Untersuchungen zeigten sich u. a., dass 70 % der Patientinnen und Patienten innerhalb von zwei Jahren eine Berufsrückkehr erreichten und dass signifikante Zusammenhänge zwischen einer derartigen Berufsrückkehr auf der einen Seite und soziodemographischen, gesundheitlichen und beruflichen Merkmalen auf der anderen Seite existierten.

Den letzten Vortrag des ersten Veranstaltungstages hielt Dr. Andreas Jansen von der Universität Duisburg-Essen (vom dortigen Institut Arbeit und Qualifikation – IAQ). Sein Thema waren die Auswirkungen von diagnostizierten Erkrankungen auf den Erwerbs- und Einkommensverlauf. Dieser Fragestellung ging Jansen mit SHARE-RV-Daten nach, d.h. mit verknüpften Daten aus der deutschen Teilstichprobe des Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE) und Längsschnittdaten der Deutschen Rentenversicherung in Form der Versicherungskontenstichprobe. Auf dieser Datenbasis berechnete Jansen sog. Fixed-Effects-Längsschnittregressionen, um die Frage zu beantworten, ob der Fall „Business as usual“ oder „Career killer“ vorliegen würde. Er kam nicht zu eindeutigen empirischen Ergebnissen für die gesamte Untersuchungsgruppe: Bei einem Teil der Untersuchungsgruppe zeigten sich Einkommensverluste im Sinne von „Career killer“, bei einem anderen Teil der Gruppe hingegen Einkommenszuwächse im weiteren Lebensverlauf im Sinne von „Business as usual“. Da diese unterschiedlichen Erwerbsverläufe mit dem Qualifikationsniveau in dem Sinne korrelierten, dass Einkommenszuwächse vornehmlich bei den höher qualifizierten Personen und Einkommensrückgänge eher bei mittel bzw. niedrig qualifizierten Personen beobachtet wurden, konkludierte Jansen, dass sich hier Krankheit als Verstärker von sozialer Ungleichheit zeige.

## Zweiter Veranstaltungstag

Nach dem einführenden Vortrag von Katharina Werhan und Daniel Brüggmann vom FDZ-RV zu neuen FDZ-RV-Datenprodukten (zur Einführung sog. DOI-Kennziffern vor allem zum schnellen Auffinden und zur Verbesserung der Zitierbarkeit der FDZ-RV-Datenprodukte, zu einer neu erstellten Zeitreihe zum Erwerbsminderungsrentenbezug sowie zum oben bereits erwähnten SOEP-RV) gab am zweiten Veranstaltungstag Chiara Livraga vom DIW Berlin auf Basis von SOEP-RV-Daten Einblick in ihre Forschungstätigkeit zur längsschnittlichen Einkommensungleichheit in Deutschland. Dabei wurde sehr deutlich, dass die Einkommensungleichheit in Deutschland geringer ist, wenn sie im Vergleich zur Querschnitts-Einkommensungleichheit über den gesamten Biographieverlauf gemessen wird, also im Vergleich zur Einkommensungleichheit zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Danach skizzierte Rick Glaubitz von der Freien Universität Berlin korrelative Zusammenhänge zwischen den Variablen Lebenseinkommen, Lebenserwartung und regionaler Gesundheitsversorgung. Für seine Analysen verwendete Glaubitz zum einen Daten der Deutschen Rentenversicherung (Datensatz SK90) sowie zum anderen zwei administrative Datensätze zur regionalen Gesundheitsversorgung in Deutschland. Eines seiner Ergebnisse war ein positiver statistischer Zusammenhang zwischen der Dichte an Hausärztinnen und Hausärzten einerseits und der regionalen durchschnittlichen Lebenserwartung andererseits. Zwischen dem oberen und dem unteren Quintil der Lebenseinkommensverteilung scheinen indes den Glaubitzschen

Befunden zufolge keine signifikanten Unterschiede zwischen Gesundheitsangebot und Lebenserwartung zu bestehen.

Den Einfluss des Rentenvermögens auf das Arbeitsangebot von Frauen in Deutschland vor dem Ruhestand diskutierte Dr. Elisabeth Artmann vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Nürnberg. Ankerpunkt ihrer Analysen war die „Mütterrentenreform“ aus dem Jahr 2014. Dabei bezog sich Artmann auf Frauen in Deutschland, die in der Nähe des relevanten Stichtages 1.1.1992 Kinder geboren hatten. Mit Hilfe der Versicherungskontenstichprobe (aus dem Jahr 2019) und mittels der Integrierten Erwerbsbiographien des IAB zeigten sich gewisse, aber doch eher schwach ausgeprägte Vermögenseffekte, die durch die „Mütterrentenreform“ ausgelöst worden sein könnten. Insbesondere wurde ein stärkerer Arbeitsangebotsrückgang bei den Müttern evident, bei denen sich der Ehepartner relativ nahe am gesetzlichen Renteneintrittsalter befand.

Modellanalytischen Bezug wies der Vortrag von Veronika Püschel von der Universität Regensburg insofern auf, als altersarmutsreduzierende Maßnahmen auf der methodischen Grundlage eines OLG-Modells eruiert wurden (OLG = Overlapped Generations Model). Eingang in das entsprechende Modell fanden dabei auch FDZ-RV-Daten (Versicherungskontenstichprobendaten für die Jahre 2002-2017). Das Hauptergebnis in diesem Zusammenhang war, dass gemäß dem verwendeten Modell Transfers an armutsgefährdete Personen bei Anknüpfen an das Jahreseinkommen größere Wohlfahrtseffekte, d. h. insbesondere größere altersarmutsreduzierende Effekte, zeigten als Maßnahmen, die an das Lebenseinkommen der (armutsgefährdeten) Personen gekoppelt waren.

Nach den spannenden und höchst informativen Fachvorträgen verabschiedete die Leiterin des FDZ-RV, Tatjana Mika, die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Dabei hob sie die Bedeutung der FDZ-RV-Jahrestagungen für die Deutsche Rentenversicherung Bund hervor, und hier vor allem dahingehend, dass auf diesen Tagungen üblicherweise aus der Nutzendenperspektive Verbesserungspotenzial bei der Aufbereitung der FDZ-RV-Daten aufgezeigt werde. Daher freue sie sich bereits auf die nächste FDZ-RV-Jahrestagung, die voraussichtlich im Jahr 2024 stattfinden wird.



## **Bundesvertreterversammlung tagte in Freiburg**

Am 22.6.2022 tagte die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund in Freiburg und führte ihre 11. Sitzung in der 12. Amtsperiode durch. Uwe Hildebrandt eröffnete die Sitzung als Vorsitzender und hieß die Mitglieder und Gäste herzlich willkommen. Die Sitzung konnte zusätzlich per Livestream verfolgt werden. Inhaltlich befasste sich das höchste Selbstverwaltungsorgan der Rentenversicherung (RV) u. a. mit den Berichten des Bundesvorstandes und des Direktoriums zur Lage und Entwicklung der Rentenversicherung, der Abnahme der Anlage zur Jahresrechnung 2020 sowie der Billigung der Anlage zum Geschäftsbericht 2021. Ebenso stand die Wahl des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund auf der Tagesordnung.

Jens Löwedej

### **Rentenversicherung hat Menschen aus der Ukraine schnell geholfen**

Das Thema Krieg in der Ukraine zog sich durch viele Beiträge auf der Bundesvertreterversammlung. „Die schnelle Hilfe und tiefe Verantwortung für die soziale Sicherheit geflüchteter Menschen aus der Ukraine resultiert nicht nur aus unserer gesetzlichen Aufgabenstellung. Die Sorge für die Menschen ist Teil des Selbstverständnisses der Deutschen Rentenversicherung“, führte Hildebrandt bereits am Anfang der Sitzung aus. Die Deutsche Rentenversicherung habe sich schnell den Notwendigkeiten, Herausforderungen und Aufgaben im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine gestellt, sei es auf karitativem Gebiet oder bezogen auf Fragestellungen zur Sozialversicherung.

### **Oberbürgermeister Martin Horn und Bundeswahlbeauftragter Peter Weiß sprachen Grußworte**

Martin Horn, Oberbürgermeister der Stadt Freiburg, und Peter Weiß, Bundeswahlbeauftragter der Bundesregierung für die Sozialversicherungswahlen, richteten zum Sitzungsbeginn ein Grußwort an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Horn begrüßte sie und bedankte sich ausdrücklich für das klare Zeichen der Solidarität mit der Ukraine. Weiter ging er in seiner Rede auf Herausforderungen im kommunalen Bereich ein, etwa bezahlbares Wohnen, Nachhaltigkeit und Klimaneutralität. Er hob in diesem Zusammenhang die Bedeutung eines starken, stabilen und gerechten Rentensystems hervor. Weiß rief in seinem Grußwort dazu auf, die Sozialwahl 2023 auch dazu zu nutzen, das System Sozialversicherung mit Selbstverwaltung stärker im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu verankern. Er betonte die Wichtigkeit einer funktionierenden Sozialpartnerschaft und dankte den Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern für ihr Engagement.

## **Bundesvorstandsvorsitzender Alexander Gunkel berichtete zur Lage und Entwicklung der Rentenversicherung**

Der Bundesvorstandsvorsitzende, Alexander Gunkel, begann seinen Bericht mit der derzeitigen Finanzlage der gesetzlichen RV. Er schilderte die Entwicklungen am Arbeitsmarkt sowie bei den Beiträgen und führte aus, dass das Rechnungsergebnis aus Einnahmen minus Ausgaben 2021 mit einem Plus von 1,2 Mrd. EUR positiv ausfiel. „Insgesamt ist die Finanzlage der Rentenversicherung auch in der Pandemie stabil geblieben“ konstatierte Gunkel. Bevor er mit den Projektionen zur mittelfristigen Finanzentwicklung fortfuhr, wandte er sich den aktuellen Herausforderungen für die Arbeit der Rentenversicherungsträger zu. Dazu gehöre die Zahlung von Renten in die Ukraine, nach Russland und Weißrussland, die aufgrund von Sanktionen gegen russische Banken in einigen Fällen unterbrochen sei. Eine weitere Herausforderung sei die Umsetzung des Grundrentengesetzes. Hier stellte Gunkel fest, dass es allen Beteiligten mit viel Engagement gelungen sei, das Vorhaben auf den Weg zu bringen. Bislang seien fast die Hälfte von rd. 26 Mio. Bestandsrenten überprüft worden. Insgesamt liege die RV damit im Zeitplan. Das Aufrufen aller Bestandsrenten werde bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Gunkel ging dann auf die aktuelle Rentenanpassung ein. Zum 1.7.2022 betrage die Anpassung +5,35 % im Westen und +6,12 % im Osten. Erst kürzlich sei die gesetzliche Grundlage für diese Rentenanpassung, das Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand, im Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden. Das Gesetz enthalte mehrere Änderungen bei den Regeln zur Rentenanpassung sowie weiterer Maßnahmen. Gunkel nannte folgende Punkte: die Veränderungen an der Rentenanpassungsformel, die Leistungsausweitung im Erwerbsminderungsrentenbestand, die Sonderzahlungen des Bundes für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze und den Einstieg in die teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen RV. Erneut bekräftigte Gunkel die Position der Rentenversicherung zur Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage. „Wir sehen die finanziellen Folgen der Streichung der Sonderzahlungen mit Sorge, weil dadurch der Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage nochmal beschleunigt wird und die unterjährigen Liquiditätsrisiken der Rentenversicherung in den nächsten Jahren wachsen“, so der Bundesvorstandsvorsitzende. Abschließend wandte sich Gunkel der weiteren Finanzentwicklung zu und der Frage, welche Entwicklungen 2022 und mittelfristig unter Berücksichtigung der verabschiedeten Maßnahmen zu erwarten seien. Er ging auf zu erwartende Entwicklungen bei den Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit, den Bundeszuschüssen sowie den Rentenausgaben ein, ferner auf den Verlauf von Beitragssatz und Rentenniveau. „Für die Rentenversicherung ist es in den kommenden Debatten essenziell, dass sie ihre 1957 vorgesehene Funktion als grundlegender Pfeiler der Alterssicherung Erwerbstätiger auch in Zukunft ausüben kann und weiterhin Akzeptanz bei den Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden findet. Wir bleiben zuversichtlich, dass dies gelingt, da sich die Rentenversicherung immer wieder als äußerst anpassungsfähig erwiesen hat“, beendete Gunkel seinen Bericht.

## **Präsidentin Gundula Roßbach gab Rückblick zu 65 Jahren umlagefinanzierter Rentenversicherung**

Für das Direktorium sprach Gundula Roßbach, Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund. „Zeiten wie diese – wofür diese drei Wörter stehen, haben meine Vorredner bereits deutlich gemacht: Pandemie, Angriffskrieg auf die Ukraine,

steigende Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheiten - aktuelle Krisen, die die Nachrichten und die Diskussionen in den Medien prägen. All diesen Themen schenken wir zu Recht höchste Aufmerksamkeit, denn ihre Auswirkungen betreffen uns alle - beruflich wie privat“, leitete Roßbach ihren Beitrag ein. In ihrer Rede ging sie auf das Finanzierungsverfahren der gesetzlichen RV ein. Vor 65 Jahren habe der Bundestag mit der großen Rentenreform von 1957 die Basis für die Einführung des Umlageverfahrens in der gesetzlichen RV geschaffen. Dadurch sei die gesetzliche RV neu ausgerichtet worden. Zum einen wurde das Leistungsniveau mit Inkrafttreten der Reform um rd. 60 % angehoben. Zum anderen wurde die Entwicklung der Renten an die der Löhne gekoppelt. Durch diese „dynamische Rente“ nehmen die Rentenbezieherinnen und -bezieher seither regelmäßig an der allgemeinen Lohn- und Wohlstandsentwicklung teil, so Roßbach. Der durch die Rentenreform vorgenommenen Wechsel vom Kapitaldeckungsverfahren zum Umlageverfahren habe die RV verlässlicher gemacht. Der Beitragssatz zeigte in den vergangenen sechs Jahrzehnten eine bemerkenswerte Stabilität. Auch der Anteil des Bundeszuschusses an den Ausgaben der RV liege heute deutlich niedriger als zum Zeitpunkt der Rentenreform von 1957. Die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ habe in ihrem Abschlussbericht aus dem Jahr 2020 zu Recht festgehalten: „Das Umlageverfahren gestaltet die Rentenversicherung durch seine Anpassungsfähigkeit zukunftsfest“. „Ein guter Leitsatz für die Zukunft“, betonte Roßbach.

## **Gundula Roßbach als Präsidentin und Brigitte Gross als Mitglied des Direktoriums einstimmig wiedergewählt**

Die Mitglieder der Bundesvertreterversammlung wählten Gundula Roßbach erneut zur Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie Brigitte Gross als Mitglied des Direktoriums. Die Amtsdauer der Mitglieder des Direktoriums beträgt sechs Jahre. Roßbach und Gross waren 2017 von der Bundesvertreterversammlung bis Ende Dezember 2022 gewählt worden.

## **Abnahme der Anlage zur Jahresrechnung 2020 und Billigung der Anlage zum Geschäftsbericht 2021 beschlossen sowie weitere Tagungsergebnisse**

Beschlossen wurde die Abnahme der Anlage zur Jahresrechnung 2020 der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie die Billigung der Anlage zum Geschäftsbericht 2021. Zum Tagesordnungspunkt zur Abnahme der Anlage zur Jahresrechnung 2020 hörten die Teilnehmenden zuvor einen Bericht des alternierenden Vorsitzenden des Ausschusses für Rechnungsprüfung der Bundesvertreterversammlung, Christian Hoßbach, der den Mitgliedern der Bundesvertreterversammlung die Abnahme empfahl sowie die diesbezügliche Entlastung des Bundesvorstandes und des Direktoriums. Die Bundesvertreterversammlung befasste sich ferner mit einer geplanten Satzungsänderung zum Kontroll- und Steuerungsgremium für das Gemeinsame Rechenzentrum. Sie beschloss, der Ergänzung des § 49 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund zuzustimmen. Ebenfalls erfolgten die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds der Regionalträger für das Erweiterte Direktorium sowie die Feststellung der Zusammensetzung des Gremiums.

## **Abschluss**

Die Sitzung endete mit dem Dank des Vorsitzenden an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die nächsten Sitzungen sind für den 2.12.2022 in Berlin und den 22.6.2023 in Lübeck vorgesehen.

## Bekanntmachung

Die Vertreterversammlung und die Bundesvertreterversammlung haben am 21. bzw. 22. Juni 2022 den 4. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund in Form einer Satzungsänderung beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist am 12. August 2022 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden und am selben Tag in Kraft getreten.

Berlin, den 24.08.2022

Alexander Gunkel  
Vorsitzender des Bundesvorstandes  
Deutsche Rentenversicherung Bund

**Für den vollständigen Text als PDF-Datei klicken Sie bitte hier**

oder gehen Sie auf die Seite

[https://rvaktuell.de/wp-content/uploads/2022/09/Satzung\\_Stand\\_2208.pdf](https://rvaktuell.de/wp-content/uploads/2022/09/Satzung_Stand_2208.pdf)

# Bekanntmachung

**Bekanntmachung der personellen Veränderungen in den Gremien der Selbstverwaltung nach  
§§ 79, 88 Sozialversicherungswahlordnung (SVWO) für den Zeitraum 07.05. - 31.08.2022**

Erläuterung zur folgenden Übersicht: Seit dem Jahr 2022 veröffentlichen die folgenden Rentenversicherungsträger, den gegenseitigen Absprachen gemäß, personelle Veränderungen in den Selbstverwaltungsorganen Vertreterversammlung und Vorstand in der RVaktuell: DRV Bund, DRV Bayern Süd, DRV Nordbayern, DRV Rheinland, DRV Schwaben und DRV Westfalen. Sofern hier ein Träger oder ein Organ nicht aufgeführt ist, hat es in dem oben genannten Zeitraum keine Veränderung gegeben.

**I. RV-Träger: Deutsche Rentenversicherung Bund**

Bundesvertreterversammlung

BVV	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
BVV	Koch	Tina	1976	Schwalbach	Tina Koch rückt nach der Amtsentbindung von Hans-Jörg Ravené zum 21.07.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.

Bundesvorstand

BVORST	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
BVORST	Dr. Freiherr Frank von Fürstenwerth	Jörg	1954	Berlin	Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth rückt nach der Amtsentbindung von Dr. Rolf Niemann zum 19.05.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.
BVORST	Petry	Beate	1976	Bobenheim-Roxheim	Beate Petry rückt nach der Amtsentbindung von Richard Nicka zum 18.08.2022 als ordentliches Mitglied nach.
BVORST	Lauzi	Myriam	1994	Mainz	Myriam Lauzi rückt nach der Amtsentbindung von Bettina Altesleben zum 18.08.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.
BVORST	Rennebeck	Aline	1992	Hannover	Aline Rennebeck rückt nach der Amtsentbindung von Eckehard Linnemann mit Wirkung ab 01.11.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.

Vorstand

VO	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
VO	Dr. Freiherr Frank von Fürstenwerth	Jörg	1954	Berlin	Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth rückt nach der Amtsentbindung von Dr. Rolf Niemann zum 19.05.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.

**II. RV-Träger: Deutsche Rentenversicherung Nordbayern**

Vertreterversammlung

VV	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
VV	Rose	Melanie	1982	Burgthann	Melanie Rose rückt nach der Amtsentbindung von Rolf Sonntag zum 23.06.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.

**III. RV-Träger: Deutsche Rentenversicherung Rheinland**

Vertreterversammlung

VV	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
VV	Andres	Sigrid	1965	Hürth	Sigrid Andres rückt nach der Amtsentbindung von Detlev Metzler zum 31.05.2022 als ordentliches Mitglied nach.

**IV. RV-Träger: Deutsche Rentenversicherung Schwaben**

Vertreterversammlung

VV	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
VV	Seidler	Claudia	1964	Lengenwang	Claudia Seidler rückt nach der Amtsentbindung von Otto Schrägle zum 10.06.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.
VV	Gerblinger	Ursula	1960	Augsburg	Ursula Gerblinger rückt nach der Amtsentbindung von Brigitte Deininger zum 10.06.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.
VV	Hufert	Martin	1968	Niederroth	Martin Hufert rückt nach der Amtsentbindung von Charmaine Müller zum 10.06.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.

Vorstand

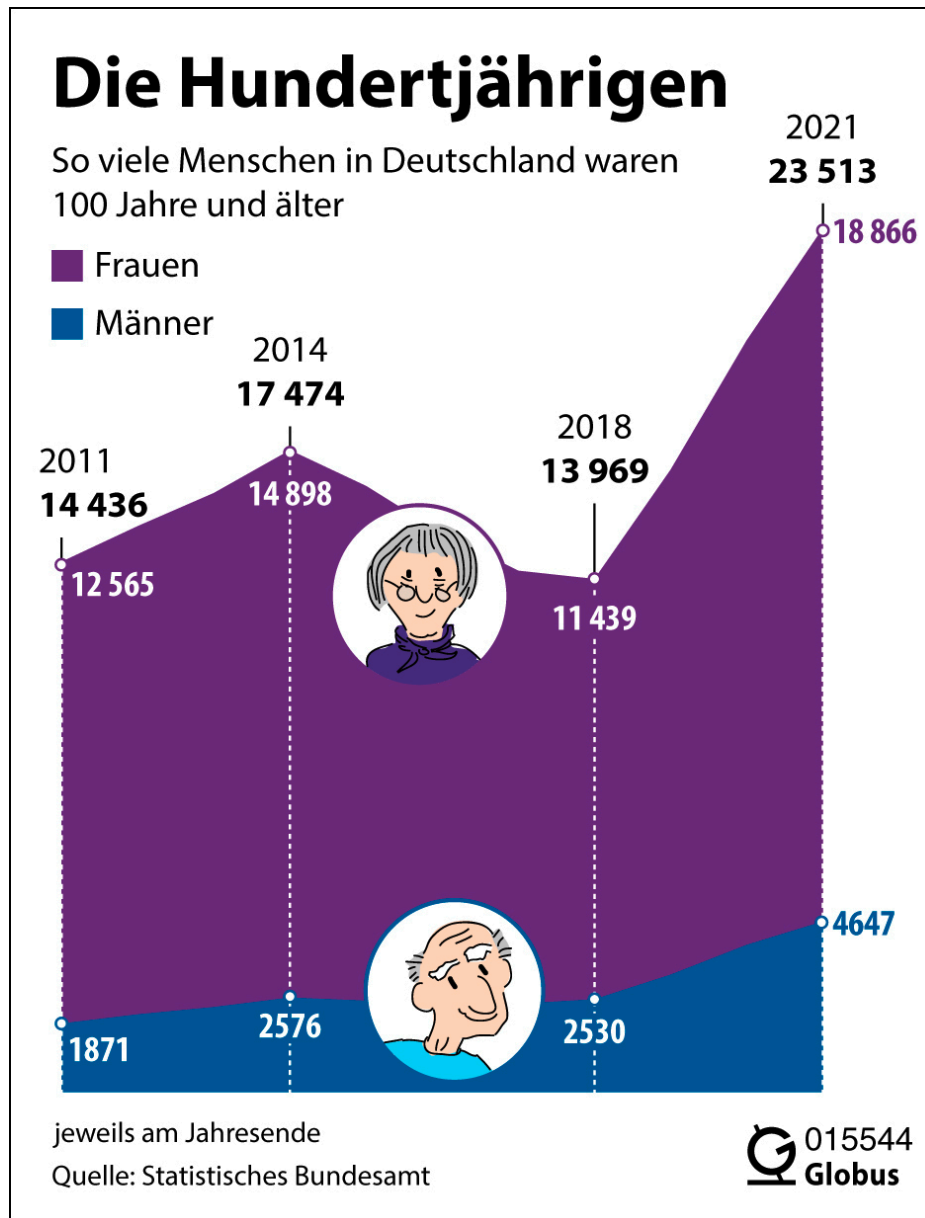
VO	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
VO	Hübner	Sascha	1974	Königsbrunn	Sascha Hübner rückt nach der Amtsentbindung von Michael Leppke zum 01.07.2022 als ordentliches Mitglied nach.
VO	Kühnemann	Verena	1968	München	Verena Kühnemann rückt nach der Amtsentbindung von Heike Treffer zum 29.08.2022 als stellvertretendes Mitglied nach.

**V. RV-Träger: Deutsche Rentenversicherung Westfalen**

Vorstand

VO	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
VO	Sorge	Britta	1984	Herne	Britta Sorge rückt nach der Amtsentbindung von Anke Strüber-Hummelt zum 29.06.2022 als ordentliches Mitglied nach.

**GRAFIK DES MONATS**



**STATISTIK**

# Aktuelle Zahlen 07/2022

Die Rentenbeträge für Juli 2022 der Deutschen Rentenversicherung gesamt -  
Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich einmaliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	1 757 314	1 796 106 429 €	1 977 154 752 €
Berufsunfähigkeitsrente	6 738	5 205 555 €	5 257 826 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	75 638	47 331 238 €	61 538 243 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1 509 126	1 570 101 586 €	1 736 126 688 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	165 812	173 468 050 €	174 231 995 €
Renten wegen Alters	18 147 817	20 827 126 381 €	20 979 510 633 €
Regelaltersrente	7 560 472	6 027 016 057 €	6 082 358 679 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1 575 149	2 566 837 956 €	2 570 110 191 €
Altersrente für Frauen	3 068 878	3 458 635 995 €	3 474 232 844 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1 734 374	2 472 707 722 €	2 485 612 695 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2 220 207	2 977 360 541 €	3 002 864 771 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	1 988 737	3 324 568 110 €	3 364 331 453 €
Renten wegen Todes	5 124 471	3 703 689 528 €	3 792 692 806 €
Renten an Witwen(r)	4 852 460	3 635 958 794 €	3 714 901 530 €
Kleine Witwen(r)rente	1 742	390 081 €	880 925 €
Große Witwen(r)rente	4 850 718	3 635 568 712 €	3 714 020 605 €
Renten an Waisen	264 947	59 844 630 €	69 182 725 €
Halbwaisenrente	260 160	57 608 585 €	66 422 823 €
Vollwaisenrente	4 787	2 236 045 €	2 759 902 €
Erziehungsrente	7 064	7 886 105 €	8 608 551 €
Renten insgesamt	25 029 602	26 326 922 339 €	26 749 358 191 €



**STATISTIK**

# Aktuelle Zahlen 06/2022

Die Rentenbeträge für Juni 2022 der Deutschen Rentenversicherung gesamt -  
Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich einmaliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	1 757 471	1 703 158 714 €	1 790 217 176 €
Berufsunfähigkeitsrente	6 817	5 020 220 €	5 063 604 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	75 936	45 072 044 €	51 904 820 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1 507 222	1 486 774 712 €	1 566 584 684 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	167 496	166 291 738 €	166 664 067 €
Renten wegen Alters	18 085 532	19 701 265 189 €	19 792 178 417 €
Regelaltersrente	7 527 202	5 700 767 517 €	5 728 521 787 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1 584 034	2 450 831 595 €	2 461 855 900 €
Altersrente für Frauen	3 079 802	3 292 726 253 €	3 311 893 190 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1 732 755	2 346 679 995 €	2 354 493 390 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2 202 670	2 806 663 482 €	2 818 908 694 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	1 959 069	3 103 596 347 €	3 116 505 457 €
Renten wegen Todes	5 114 198	3 506 937 834 €	3 549 603 951 €
Renten an Witwen(r)	4 837 610	3 441 718 849 €	3 480 063 689 €
Kleine Witwen(r)rente	1 751	366 800 €	629 319 €
Große Witwen(r)rente	4 835 859	3 441 352 049 €	3 479 434 370 €
Renten an Waisen	269 536	57 727 588 €	61 739 219 €
Halbwaisenrente	264 600	55 539 489 €	59 330 994 €
Vollwaisenrente	4 936	2 188 098 €	2 408 225 €
Erziehungsrente	7 052	7 491 396 €	7 801 044 €
Renten insgesamt	24 957 201	24 911 361 736 €	25 131 999 545 €

## AUS DER FACHLITERATUR

### Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

20 Jahre Sozialgesetzbuch IX – eine Erfolgsgeschichte! Kann man das so formulieren? Fast pünktlich zum Jubiläum ist das Standardwerk zum Rehabilitations- und Teilhaberecht in Neuauflage erschienen. Das Werk vollzieht den schweren und arbeitsreichen Weg nach, der seit Inkrafttreten des SGB IX am 1.7.2001 beschritten wurde, um mit der großen Reform durch das Bundesteilhabegesetz mit Wirkung vom 1.1.2018 behinderte Menschen noch weiter in den Mittelpunkt personenzentriert handelnder Träger zu stellen und um durch weitere, aktuelle Novellierungen wie das Teilhabestärkungsgesetz oder das Angehörigenentlastungsgesetz die Rehabilitation und Teilhabe bis heute fortzuentwickeln.

Wertvoll sind die Ausführungen zum neuen Eingliederungshilferecht (Teil 2 des SGB IX), das zum 1.1.2020 in Kraft getreten ist. Ein Beispiel für das Zusammenwachsen von Teilhabeleistungen und Eingliederungshilfe zeigt das Werk bei der Erörterung der neuen Gesamtkonferenz nach § 119 und der Teilhabekonferenz nach § 15. Es gelingt den Autoren, die komplexen Verfahren verständlich zu erklären. Ein Beispiel ist die Koordinierung von Leistungen der Rehabilitationsträger nach §§ 14 bis 24, die der Systematik des Gesetzes folgend einzelne Tatbestandsmerkmale wie „zuerst“, „zweit angegangener Rehabilitationsträger“, oder die Anforderungen an den „Teilhabeplan“ erklärt.

Die Aktualität zeigt sich auch in der Kommentierung zum neuen Budget für Ausbildung (§ 61a). Über eine Kommentierung der Vorschrift hinausgehend werden de lege ferenda Vorschläge für eine Anwendungserweiterung des Budgets für Arbeit auch auf Schüler mit weniger hoch qualifiziertem Abschluss erwogen. So sehen die Autoren ihre Rolle: Auslegungsprobleme bei neuem Recht aufdecken, praxisgerechte Lösungen vorschlagen und damit zur Fortentwicklung des Teilhaberechts beitragen. Abgerundet wird das Werk durch wichtige Informationen für Interessenvertretungen der Beschäftigten und Arbeitgeber z.B. über die Stärkung des betrieblichen Eingliederungsmanagements durch zusätzliche Vertrauenspersonen oder die Neuregelungen der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in der digitalen Arbeitswelt nach dem Betriebsratsmodernisierungsgesetz.

Das SGB IX ist sicherlich eine Erfolgsgeschichte wegen seiner Fortentwicklung, zu der auch Kommentare wie dieser sehr beitragen. Für das Gesetz gilt wie für das Werk die Weisheit von Shakespeare (Julius Cäsar, 4. Akt, 3. Szene), die die Autoren ihrem Werk vorangestellt haben: „Den besseren Gründen müssen die guten weichen.“

Dr. Bernd-Rainer Zabré



Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. SGB IX, BTHG, SchwbVWO, BGG, von Dirk Dau, Franz Josef Düwel, Jacob Jousen, Steffen Luik (Hrsg.), 6. Auflage 2022, 2615 S., gebunden, Preis 148,- EUR. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

## AUS DER FACHLITERATUR

### Betriebsrentengesetz; Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Zuverlässig will der handliche Kommentar aus der Beck'schen Kompakt-Kommentar-Reihe durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) führen. Getreu diesem Anspruch erläutert das Autorenteam der 16. Auflage, wie sich das Betriebsrentenrecht und die damit zusammenhängenden Rechtsgebiete entwickelt haben. Ihre fundierte, praxistaugliche Interpretation des Betriebsrentenrechts orientiert sich an der aktuellen Rechtsprechung und Beratungspraxis.

Die Verfasser erläutern u.a. die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Ablösbarkeit von Versorgungsregelungen mit kollektivem Bezug und unterstreichen die Bedeutung der ablehnenden BAG-Entscheidung zur einseitigen Kündigung einer Entgeltumwandlungsvereinbarung durch Arbeitnehmer, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Ferner liefern sie Informationen zur aktuellen Diskussion über die Mindestleistungsanforderungen bei der beitragsorientierten Leistungszusage und der Beitragszusage mit Mindestleistung sowie zu Fragen, die beim verpflichtend bestehenden Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung seit dem 1.1.2022 entstehen können.

Neu aufgenommen wurden die gesetzlichen Änderungen des Insolvenzschutzes. Diese waren durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) notwendig geworden und wurden mit dem 7. Änderungsgesetz zum Vierten Buch Sozialgesetzbuch in das Betriebsrentenrecht eingeführt: So sichert zukünftig grundsätzlich der Pensions-Sicherungs-Verein die garantierten Leistungen einer regulierten Pensionskasse gegen Kürzungen, wenn der Arbeitgeber wegen Insolvenz als Schuldner ausfällt. Damit wird die vom EuGH monierte Schutzlücke beim Insolvenzschutz geschlossen.

Die Kommentierung ist verständlich gegliedert, anschaulich und prägnant formuliert. Als Arbeitsmittel richtet sie sich an alle, die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung tätig sind, und wird dem Anspruch an eine zuverlässige und handliche Kommentierung mehr als gerecht.

Frank Baumeister



Betriebsrentengesetz;  
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung; Kommentar von Michael Karst, Theodor B. Cisch, begründet von Peter Ahrend, Wolfgang Förster, 16. Aufl. 2021, XXI, 593 S., gebunden, Preis 79,- EUR.  
Verlag C. H. Beck, München.

## BLICK IN DIE ZEITSCHRIFTEN

Die Auswahl wurde zusammengestellt von der Bibliothek der Deutschen Rentenversicherung  
Bund. Kontakt: bibliothek@drv-bund.de - Tel. 030/865 339 65

### Altersgrenze

**„Bis ich tot umfalle“.** Rund anderthalb Millionen Seniorinnen und Senioren arbeiten auch jenseits der offiziellen Altersgrenze einfach weiter. Ihre Zahl steigt seit Jahren beständig. Was treibt sie an?

Ansari, Benjamin; Dettmer, Markus; Schmergal, Cornelia

Spiegel Nr. 23/2022, S.62-67

### Alterssicherung

**Alterssicherung in Deutschland - Die Alterssicherung in Deutschland wird durch die gesetzliche Rentenversicherung dominiert. Seit 2001 ist das politische Ziel, diese durch Leistungen der privaten und betrieblichen Vorsorge zu ergänzen. Deshalb kann von einem Drei-Schichten-System gesprochen werden**

Bäcker, Gerhard

APuZ Nr. 20/2022, S. 4-10

**Alterssicherung: Debattenvorschlag - Die Soli-Rente-plus - eine Perspektiv**

Urban, Hans-Jürgen

SozSich. Nr. 5/2022, S.201-204

**Reformperspektiven für die deutsche Altersvorsorge (Teil 2) - Koalitionsvertrag im Vergleich: Von Schweden lernen**

Roth, Markus

SozR + Praxis Nr. 5/2022, S.282-295

### Altersversorgung

**Sorgen um die Altersversorgung in Deutschland: Determinanten und normative Implikationen**

Schüler, Ruth Maria

IW-Trends Nr. 1/2022, S.23-41

### Altersvorsorge

**Die Pläne der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Altersvorsorge**

Heil, Hubertus

BetrAV Nr. 4/2022, S.255

**Die Wahl der Altersvorsorge im Unterhaltsrecht - Teil 1**

Götsche, Frank

FuR Nr. 6/2022, S.294-300

**Die Wahl der Altersvorsorge im Unterhaltsrecht - Teil 2**

Götsche, Frank

FuR Nr. 7/2022, S.351-355

**Gundula Roßbach, Chefin der Rentenversicherung, über nötige Reformen in der Altersvorsorge: Interview: „Es sind noch eine Menge Fragen offen“ (...)**

Esslinger, Laura; Rossbach, Gundula; Skubatz, Marzena

Capital 06/2022, S.128-131

**Targets missed: three case studies exploiting the linked SHARE-RV data [Ziele verfehlt: drei Fallstudien, die die verknüpften SHARE-RV-Daten nutzen]**

Börsch-Supan, Axel; Bucher-Koenen; Goll, Nicolas; Hanemann, Felzia

JPEF Nr. 1/2022, S.1-21

### Berufskrankheiten

**COVID-19 als Berufskrankheit und Arbeitsunfall - Entwurf einer Empfehlung für die Begutachtung von Erkrankungsfolgen und Post-COVID**

Ott, Stephan

ASU Nr. 7/2022, S.420-426

### Betriebliche Altersversorgung

**Auszeiten und Altersversorgung: Zeitwertkonten als Instrument für mehrere Verwendungen?**

Wellisch, Dietmar; Meurs, Katharina  
DB Nr. 26/2022, S.1540-1544

**BB-Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2021/2022**

Cisch, Theodor B.; Bleeck, Christine; Karst, Michael

BB Nr. 19/2022, S.1075-1084

### Chile

**Social security in the Chilean constitution-making process: embracing solidarity or reinforcing individualism? [Soziale Sicherheit im chilenischen Verfassungsprozess: Solidarität oder Stärkung des Individualismus?]**

Ponce de León Solís, Viviana

ZIAS Nr. 2/2021, S.164-178

### Deutsche Rentenversicherung

**Stabilität durch 65 Jahre umlagefinanzierte Rentenversicherung**

Roßbach, Gundula

DRV-Schriften Sonderausgabe Nr. 124/2022, S.5-15

**Vielfalt als Chance im Wandel der neuen Arbeitswelt - Zum Selbstverständnis der Deutschen Rentenversicherung Bund als Arbeitgeberin gehört, Vielfalt und Diversität in ihrer Unternehmenskultur fest zu verankern.**

Schlegelberger, Konstanze

DGUV Forum Nr. 4/2022, S.8-11

## **Einkommensentwicklung**

**Löhne, Renten und Haushaltseinkommen sind in den vergangenen 25 Jahren real gestiegen**

Grabka, Markus M.

Wochenber.DIW

Nr. 23/2022, S.330-342

## **Grundsicherung**

**Abgrenzungen der Existenzsicherungssysteme untereinander und gegenüber „verwandten“ Systemen**

Becker, Peter

ZFSH/SGB Nr. 6/2022, S.316-327

## **Hinterbliebenenversorgung**

**Der Ausschluss des Hinterbliebenengeldes aus der unfallversicherungsrechtlichen Haftung gem. §§ 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB VII - zugleich eine Besprechung von BGH v. 8.2.2022, VI ZR 3/21, MDR 2022, 563**

Fellner, Christoph

MDR Nr. 9/2022, S.535-538

## **Krankenversicherung**

**Versicherungsfremde Leistungen und Kosten in der Gesetzlichen Krankenversicherung - ein Diskussionsbeitrag**

Hans, Günter; Hans, Jan Philipp

WzS Nr. 5/2022, S.119-127

## **Opferentschädigungsgesetz**

**Zwischen Empathie und Verwaltungsakt: Aufgaben und Anforderungen an Verwaltungsbeschäftigte in der Gewaltopferentschädigung (Teil 1)**

Franzke, Bettina; Mieseler, Sina

DÖD Nr. 6/2022, S.129-134

## **Plattformarbeit**

**Brüssel möchte Plattformbeschäftigung regulieren - Viele Plattformbeschäftigte fallen durch das Netz der sozialen Sicherung. Die EU-Kommission möchte das ändern und hat am 9. Dezember vergangenen Jahres einen Richtlinienvorschlag vorgelegt. Ziel ist, die Rechte der Plattformbeschäftigten zu stärken. Die Feststellung ihres Beschäftigungsstatus spielt dabei eine besondere Rolle**

Wölfle, Ilka; Schmitt, Volker

DGUV Forum Nr. 6/2022, S.21-24

## **Peru**

**Peru: Soziale Sicherheit und die Pandemie des 21. Jahrhunderts**

Aramayo Alonso, Melissa; Rivera Alvarado, Alejandra

ZIAS Nr. 2/2021, S.129-163

## **Rehabilitation**

**Der Blick über den Tellerrand - die Lotsenfunktion der Unfallversicherungsträger - Die Sozialleistungsträger engagieren sich, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten, wiederherzustellen und zu fördern.**

Post, Johanna

DGUV Forum Nr. 5/2022, S.11-14

**Fragebogen zur Erfassung der medizinisch-beruflichen Orientierung der Rehabilitation aus der Perspektive der Rehabilitanden (MBOR-R): Querschnittsstudie zum Vergleich der Kurz- und Langversion [Questionnaire to assess the work-related orientation of medical rehabilitation from the perspective of the rehabilitants (WWR-R): cross-selection study comparing the short and long versions**

Bürger, Wolfgang; Nübling, Rüdiger; Streibelt, Marco

Rehab. Nr. 3/2022, S.177-185

## **Rentenanpassung**

**Neuer Nachholfaktor der Rentenversicherung im Geflecht von Schutz- und Niveauschutzklausel**

Schätzlein, Uwe

WiD Nr. 5/2022, S.397-401

## **Rentenversicherung**

**Der lange Schatten der Demografie - Handlungsfelder einer Rentenreform in Deutschland: In Zeiten des demografischen Wandels steht die Rentenpolitik vor einem Zielkonflikt: Einerseits gilt es, den Lebensunterhalt im Alter adäquat zu sichern, andererseits muss das umlagefinanzierte Rentensystem finanziell nachhaltig gestaltet werden, um zukunftsfest zu sein**

Börsch-Supan, Axel

APuZ Nr. 20/2022, S. 28-34

**Die Pläne der Ampelkoalition zur Rentenpolitik**

Ruland, Franz

DRV Nr. 1/2022, S.10-20

**Eigentumsschutz der nach dem Koalitionsvertrag geplanten teilweisen Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung**

Koop, Thorsten

NZS Nr. 10/2022, S.361-364

**Gesetzliche Rente wird dem demografischen Wandel trotzen [Interview: Aktuar Aktuell]**

Roßbach, Gundula

BetrAV Nr. 4/2022, S.289-290

**Wandel als Grundlage für eine stabile Zukunft - Rentenreform 1957: auch nach 65 Jahren noch prägend**

Roßbach, Gundula

DRV Nr. 1/2022, S.1-9

## Schweiz

**Die versicherungsmedizinische Kausalitätsbeurteilung und ihre Besonderheiten in der schweizerischen Unfallversicherung [The medico-actuarial appraisal of causality and its specific characteristics in Swiss accident insurance]**

Koch, Hannjörg; Bülow, Peter Alexander

Med.Sach. Nr. 3/2022, S.110-118

## SGB II

**Materiell-rechtliche Fragen bei der Aufhebung von Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende**

Klerks, Uwe

info also Nr. 3/2022, S.99-105

**Vom Protest zum Rechtsstreit und zurück? Wie SGB II-Verfahren den politischen Konflikt um Hartz IV konserviert haben**

Müller, Ulrike A. C.

info also Nr. 1/2022, S.3-8

## SGB III

**Arbeitsmarkt und ökologische Transformation - Konzepte und offene Fragen**

Ulber, Daniel

SR Nr. 3/2022, S.81-97

## SGB IV

**Probleme im Zusammenhang mit der Feststellung des Erwerbsstatus (§ 7 a SGB IV idF ab 1.4.2022) - Teil 1**

Berchtold, Josef

ASR Nr. 2/2022, S.66-70

**Voraussetzungen und Grenzen einer Beitragsschätzung nach § 28 f Absatz 2 Satz 3 SGB IV**

Thüsing, Gregor; Peisker, Yannick

NZS Nr. 9/2022, S.321-325

## SGB V

**Praxisorientierte Betrachtung des Ruhens des Anspruchs auf Krankengeld nach § 49 SGB V - Teil 2**

Hauner, Ralf

Leist.KV Nr. 5/2022, S.225-234

## SGB XI

**Leistungen der Integrationsämter für Menschen mit einer Behinderung, die nach § 61 SGB IX ein Budget für Arbeit erhalten**

Zorn, Gerhard

BR Nr. 4/2022, S.101-105

## SGB XII

**Beschränkter Einsatz von Einkommen und Vermögen nach § 92 SGB XII**

Kirchhoff, Guido

SGb Nr. 6/2022, S.321-327

## Soziales Entschädigungsrecht

**Alles neu macht das SGB XIV? Altes und neues Recht der Sozialen Entschädigung (Teil 1)**

Knickrehm, Sabine

Soz.aktuell 3/2022, S.89-93

## Sozialgerichtsbarkeit

**Elektronische Akten im sozialgerichtlichen Verfahren - Anmerkung zum Gerichtsbescheid des SG Gießen v. 5.11.2012 - S 20 AL 70/21**

Müller, Henning

ASR Nr. 2/2022, S.59-66

## Sozialrecht

**EuGH-Rechtsprechung in der Anwendung des deutschen Sozialrechts - Deutscher Sozialrechtsverband tagte zum Koordinierungsrecht**

König, Christian

SozR + Praxis Nr. 6/2022, S.387-395

## Sozialstaat

**Intertemporale Freiheitssicherung im Sozialstaat - Zur Übertragbarkeit der Klimaschutzbezogenen Verfassungsrechtsprechung auf die sozialen Sicherungssysteme**

Oettingen, Anna von; Schmidt, Kristina Isabel

DÖV Nr. 12/2022, S.477-486

## Statusfeststellung

**Aktuelle anwaltliche Haftungsrisiken im Fremd- und Drittpersonaleinsatz - Ein Beitrag für die fachübergreifende Praxis**

Rittweger, Stephan

NZA Nr. 9/2022, S.594-596

## Unfallversicherung

**Folgen von Corona-Erkrankungen für Unfallversicherungsträger [Consequences of coronavirus diseases for accident insurers]**

Brandenburg, Stephan

Med.Sach. Nr. 3/2022, S.134-138

## Versorgungsausgleich

**Die Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich im Jahr 2021 - Teil 2**

Wick, Hartmut

FuR Nr. 5/2022, S.234-241

## Brandenburg

**Änderung der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg. Bekanntmachung vom 5.5.2022**

ABl. (Brbg) v. 25.05.2022

Nr. 20, S.523

## Saarland

**Gesetz Nr. 2074 zur Datenübermittlung durch berufsständische Versorgungseinrichtungen. Vom 16.3. 2022**

ABl.I (Saarl) v. 14.04.2022

Nr. 23, S.638-639

**WIR BIETEN AN**

# Kommentare und Gesetzestexte Stand 22.9.2022

## **SGB – Sozialgesetzbuch – Band I**

Textausgabe

1 344 Seiten, 57. Auflage (2/22)

Schutzgebühr 7,50 EUR

## **SGB – Sozialgesetzbuch – Band II**

Textausgabe

1 536 Seiten, 57. Auflage (2/22)

Schutzgebühr 13,00 EUR

## **SGB – Sozialgesetzbuch – Band III**

Textausgabe

1 408 Seiten, 57. Auflage (2/22)

Schutzgebühr 11,50 EUR

## **Nebengesetze zum SGB**

Textausgabe

108 Seiten, 44. Auflage (3/19)

Schutzgebühr 12,75 EUR

## **SGB I/Sozialgesetzbuch**

Allgemeiner Teil -

Text und Erläuterungen,

512 Seiten, 15. Auflage (1/19)

Schutzgebühr 5,35 EUR

## **SGB IV/Sozialgesetzbuch**

Gemeinsame Vorschriften für die  
Sozialversicherung -

Text und Erläuterungen,

1 484 Seiten, 25. Auflage (1/22)

Schutzgebühr 19,00 EUR

## **SGB VI/Sozialgesetzbuch**

Gesetzliche Rentenversicherung -

Text und Erläuterungen 1 808 Seiten,

25. Auflage (1/22)

Schutzgebühr 17,50 EUR

## **SGB X/Sozialgesetzbuch**

Sozialverwaltungsverfahren und

Sozialdatenschutz -

Text und Erläuterungen 1 053 Seiten,

12. Auflage (7/20)

Schutzgebühr 14,00 EUR

## **Handbuch Rehabilitation**

- Auszüge aus dem SGB IX -

Erläuterungen

448 Seiten, 4. Auflage (3/21)

Schutzgebühr 6,50 EUR

## **Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Text und Erläuterungen,

1 140 Seiten, 14. Auflage (1/20)

Schutzgebühr 14,00 EUR

## **KVdR und PflegeV**

Gesetzliche Grundlagen und Erläute-  
rungen,

766 Seiten, 19. Auflage (7/19)

Schutzgebühr 10,50 EUR

## **Nachversicherung**

Allgemeine Darstellung mit

Gesetzestexten 360 Seiten, 11. Auf-  
lage (6/19)

Schutzgebühr 8,00 EUR

## **Sozialversicherungsabkommen**

Textausgabe

844 Seiten, 17. Auflage (4/19)

Schutzgebühr 6,00 EUR

## **Renten an Hinterbliebene & Renten- splitting**

Übersicht und Erläuterungen,

748 Seiten, 10. Auflage (1/19)

Schutzgebühr 8,50 EUR

## **Beschäftigung im Ausland**

Handbuch

296 Seiten, 4. Auflage (10/18)

Schutzgebühr 5,00 EUR

## **Selbständige in der Rentenversiche- rung**

715 Seiten, 11. Auflage (7/18)

Schutzgebühr 8,00 EUR

## **summa summarum**

Online-Fachzeitschrift für Arbeit-

geber und Steuerberater 4x im Jahr

kostenlos unter

[www.summa-summarum.eu](http://www.summa-summarum.eu)

Bestellen Sie bitte – jedoch ohne

Vorauszahlung – bei der Deutschen

Rentenversicherung Bund,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

Kommunikation,

Postanschrift: 10704 Berlin,

Telefon: 030 865-24536,

Fax: 030 865-27089,

E-Mail: [Bestellservice@drv-bund.de](mailto:Bestellservice@drv-bund.de)